



# HESSISCHER LANDTAG

03. 08. 2009

**Antwort  
der Landesregierung  
auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE  
betreffend die aktuell zunehmende sowie zukünftig zu erwartende  
Entgeltlichkeit des hessischen Schulsystems  
Drucksache 18/210**

**Vorbemerkung der Fragesteller:**

Die Hessische Verfassung (Art. 59, Satz 2), das Hessische Schulgesetz (§ 3, Abs. 10, Satz 2), das Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§ 14, Abs. 1, Satz 3) sowie der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 13, Abs. 2) schreiben die allgemeine Lernmittelfreiheit sowie die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler vor.

Nach Aussagen von Betroffenenverbänden, wie sie bspw. in der öffentlichen Generalanhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss am 16. Juni 2008 (4. Sitzung des KPA) getätigt wurden, werden diese Bestimmungen in Hessen jedoch zunehmend unterminiert. Auch sollen, so die Angehörten, bspw. im Einsatz befindliche Schulbücher teilweise bis zu 20 Jahre alt und somit fachlich längst unbrauchbar sein.

Diese Situation gewinnt vor dem Hintergrund von Empfehlungen bspw. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an ihre Mitgliedsländer an besonderer Brisanz. Bereits in ihrem Policy Brief No. 13 mit dem Titel "The Political Feasibility of Adjustment"<sup>1</sup> empfahl diese ihren Mitgliedsländern mit dem Ziel einer allmählichen marktlichen Erschließung des gesamten Bildungsbereichs:

"Um das Haushaltsdefizit zu reduzieren, sind sehr substanzielle Einschnitte im Bereich der öffentlichen Investitionen oder die Kürzung der Mittel für laufende Kosten ohne jedes politische Risiko. Wenn Mittel für laufende Kosten gekürzt werden, dann sollte die Quantität der Dienstleistung nicht reduziert werden, auch wenn die Qualität darunter leidet. Beispielsweise lassen sich Haushaltsmittel für Schulen und Universitäten kürzen, aber es wäre gefährlich, die Zahl der Studierenden zu beschränken. Familien reagieren gewaltsam, wenn ihren Kindern der Zugang verweigert wird, aber nicht auf eine allmähliche Absenkung der Qualität der dargebotenen Bildung, und so kann die Schule immer mehr dazu übergehen, für bestimmte Zwecke von den Familien Eigenbeiträge zu verlangen, oder bestimmte Tätigkeiten ganz einstellen. Dabei sollte nur nach und nach so vorgegangen werden, z.B. in einer Schule, aber nicht in der benachbarten Einrichtung, um jede allgemeine Unzufriedenheit der Bevölkerung zu vermeiden."

Die LINKE befürchtet, dass die Landesregierung bewusst oder unbewusst in Richtung dieser und/oder ähnlicher "Empfehlungen" agiert. Diese Befürchtung sieht sie in der sich zunehmend verschlechternden Situation der hessischen Schulen bei zeitgleichem "Boom" sowohl des Nachhilfemarktes, der bundesweit inzwischen ein Umsatzvolumen von bis zu 1,2 Mrd. € erreicht hat, als auch der steigenden Zahl von Privatschulen und Schülern auf diesen - im Schuljahr 2006/2007 besuchte bundesweit bereits jeder zehnte Gymnasiast eine Privatschule; aktuell wird fast jede Woche eine neue Privatschule gegründet - deutlich fundiert: Kommerzielle Bildungsanbieter erfreuen sich insbesondere bei der wohlhabenden Klientel immer größerer Beliebtheit, was aus Sicht der LINKEN nicht nur zunehmend zu einem gefestigten System von Zweiklassenbildung, sondern darüber hinaus vor allem zu einer schleichenden zuerst Entwertung und in Folge womöglich (Teil-)Privatisierung des öffentlichen Schulwesens führt.

Nicht umsonst ist diesbezüglich in den letzten Jahren seitens einer Vielzahl von Kommissionen und anderen Einrichtungen - so bspw. die Bildungskommission der Heinrich-Böll-Stiftung, der Sachverständigenrat Bildung bei der Hans-Böckler-

<sup>1</sup> Christian Morisson: The Political Feasibility of Adjustment. Policy Brief No. 13, OECD 1996, <http://www.oecd.org/dataoecd/24/24/1919076.pdf>

Stiftung, die Expertenkommission "Finanzierung Lebenslangen Lernens" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - daran gearbeitet worden, einen bildungspolitischen Paradigmenwechsel zu initiieren. Das nun etablierte und derweil hegemoniale Paradigma zielt nach wissenschaftlicher Expertise<sup>2</sup> unmittelbar darauf ab, mittelfristig die individuelle Kostenfreiheit im tertiären Bildungsbereich auf 70 sowie im gesamten Sekundarbereich II auf 90 v.H. abzusenken. Sobald darüber hinaus im Primärbereich sowie im Bereich der Sekundarstufe I "Marktbedingungen" bestehen, soll auch hier die individuelle Kostenfreiheit aufgehoben werden, was letztlich auf elterliche Zuzahlungen für die Bildung ihrer Kinder während deren gesamten schulischen Werdeganges hinausläuft.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die für die Lernmittelfreiheit in Hessen verwandten Haushaltsbeträge seit 1990 in Bezug auf die Gesamtzahl der hessischen Schülerinnen und Schüler als auch jene aus explizit einkommensschwachen Elternhäusern entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Betrag pro Schüler/in sowie Betrag pro bedürftigen Schüler/in und Jahr)?

Die zur Realisierung der Lernmittelfreiheit (§ 153 Hessisches Schulgesetz i.V.m. § 1 der VO über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 4. September 1995, vgl. Anlage 1) bereitgestellten Mittel bzw. Pauschbeträge wurden von 1990 bis 2008 kontinuierlich erhöht. Im Landshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wurden für die "Lernmittelfreiheit" 34 Mio. € angesetzt. Auf Anlage 4, die alle Schuljahre von 1990 bis 2008 mit Ausnahme des Schuljahres 1994/1995 erfasst, wird verwiesen. Die im Schuljahr 1994/1995 festgelegten Pauschbeträge sind dem Hessischen Kultusministerium mangels Archivierung im entsprechenden Schulbuchkatalog bzw. im Amtsblatt nicht bekannt.

Für das Verhältnis von in den einzelnen Schuljahren ab 1990 zur Verfügung gestellten Mitteln zur Durchführung der Lernmittelfreiheit zur Gesamtzahl der hessischen Schülerinnen und Schülern wird auf Anlage 5 verwiesen.

Daten zur "Lernmittelfreiheit", die auf einkommensschwache Familien bzw. bedürftige Schüler Bezug nehmen, liegen dem Hessischen Kultusministerium nicht vor. Die Lernmittelfreiheit besteht unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Frage 2. An wie vielen Schulen in Hessen werden Lehrbücher, die älter als 10 Jahre sind, eingesetzt (bitte nach Schulformen aufgliedert beantworten)?

- Hält die Landesregierung diese Situation für sinnvoll oder welche Veränderungen an dieser Situation werden ggf. in welchem Zeitrahmen angestrebt?
- Trifft es zu, dass das Alter dieser Bücher vor allem dem Finanznotstand öffentlicher Schulen geschuldet ist?
- Trifft es zu, dass die veralteten Bücher wiederum Grund für eine zunehmende Zahl für den Unterricht notwendiger Kopien neuerer Lernmaterials sind?

Daten über Bestand bzw. Alter der an hessischen Schulen vorhandenen Lehrbücher liegen dem Hessischen Kultusministerium nicht vor. Aussagen zur Anzahl von Schulen hessenweit, die über 10 Jahre alte Lehrbücher einsetzen, sind deshalb nicht möglich.

Zu a:

Die einzelnen Schulen, d.h. die Gesamtkonferenzen, entscheiden, welche Lehrbücher neu beschafft werden. Jene legen den Turnus der Erneuerung der Schulbücher fest.

Die Landesregierung hatte für das Schuljahr 2007/2008 ein 5-jähriges Sonderprogramm in Gesamthöhe von 25 Mio. € zur Erneuerung der Schulbücher an allen hessischen Schulen aufgelegt.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Mittel für "Lernmittelfreiheit" auf zukünftig 40 Mio. € zu erhöhen. Bereits im Landshaushalt 2009 sollen zusätzlich 6,16 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Das Lernmittelbudget beträgt derzeit 34 Mio. €.

<sup>2</sup> vgl. Schöller, Oliver (2006): Bildung geht stiften. Zur Rolle von Think Thanks in der Wissensgesellschaft, in: Uwe Billingsmayer/Ullrich Bauer(Hrsg.) (2006): Die Wissensgesellschaft. Mythos, Ideologie oder Realität, Wiesbaden; Keller, Andreas (2001) Innovation und Chancengleichheit. Überlegungen zur Reform des Systems der Ausbildungsfinanzierung in Zukunftswerkstatt Schule, Heft 5, S. 32 - 39

Die hessischen Schulen haben darüber hinaus die Möglichkeit, Mehrbedarfsanträge zur Erstattung der Kosten für Schulbücher zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein "unabweisbarer Mehrbedarf" besteht.

Zu b:

An öffentlichen Schulen des Landes Hessen besteht kein Finanznotstand.

Zu c:

Kopien können die Beschaffung von neuen Lehrbüchern, wie in der Fragestellung unterstellt, keinesfalls ersetzen.

In welchem Umfang Kopien für den Unterrichtsgebrauch aus Schulbüchern bzw. sonstigen Unterrichtsmaterialien - bundesweit - angefertigt werden dürfen, ist durch einen Gesamtvertrag der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechteinhabern, insbesondere Schulbuchverlage, der § 53 Abs. 3 UrhG ergänzt, detailliert geregelt.

Kopiert werden dürfen an Schulen demnach bis zu 12 v.H. eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere für Schulbücher und Arbeitshefte.

- Frage 3. Trifft es zu, dass an vielen hessischen Schulen in regelmäßigen Abständen - von diesen selbst oder Dritten - Kopierkostenpauschalen für Kopien notwendigen Lernmaterials von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern eingezogen werden?
- An wie viel Prozent der hessischen Schulen ist dies der Fall (bitte nach Schulformen aufgegliedert beantworten)?
  - Trifft es zu, dass Schülerinnen und Schülern, die diese Pauschalen nicht zu begleichen vermögen, teilweise - bspw. an der Friedrich-List-Schule in Kassel - keine Kopien ausgeteilt werden, also notwendiges Unterrichtsmaterial vorenthalten wird?
  - Wie hat sich die Anzahl der diese Pauschalen erhebenden Schulen seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - Wie hoch sind die erhobenen Kopierkostenpauschalen durchschnittlich pro Schüler/in und Schuljahr (bitte nach Klassenstufen und Schulformen aufgegliedert beantworten)?
  - Wie hat sich die Höhe dieser Kosten seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - Wie begründet die Landesregierung die Erhebung dieser Pauschalen, die dem Verständnis der Betroffenen nach nichts anderes als Gebühren darstellen, durch die Schulen?
  - Auf welcher Rechts- und Regelungsgrundlage werden diese Gebühren erhoben?
  - Welche Möglichkeiten der Befreiung von diesen Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
  - Wie stellt die Landesregierung sicher, dass es durch diese Kosten aufseiten der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern - beispielsweise, wenn diese als Bedarfsgemeinschaft nach SGB II gelten und in ihren so genannten "Regelsätzen" derartige Ausgaben nicht vorgesehen sind - nicht zu unbilligen Härten kommt?

Zu a bis g:

Hierzu sind der Landesregierung mangels Daten keine Aussagen möglich.

Zu h bis i:

Zum 1. August 2009 treten § 24a SGB II und § 28a SGB XII in Kraft, mit dem Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 € pro Schuljahr erhalten können. Diese Leistung dient insbesondere der Anschaffung von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Turnzeug sowie für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial).

Nach dem Konzept des SGB II sind die Regelsätze bedarfsdeckend und abschließend. Nach § 3 Abs. 3 SGB II ist eine abweichende Festlegung der Bedarfe ausgeschlossen. Das LSG Hessen (LSG - L 6 AS 336/07) sowie das BSG (Urteil vom 27. Januar 2009, Az: B 14 AS 5/08 R) haben in entsprechenden Vorlagebeschlüssen an das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Kinderregelsätze in Zweifel gezogen. Die Hessische Landesregierung hat schon vor diesen Entscheidungen einen Bundesratsentschluss zur Überprüfung der Regelsätze für Kinder durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit initiiert. Der Bundesrat hat sich im Rahmen dieser und weiterer Initiativen für eine entsprechende Überprüfung ausgesprochen, doch ist das BMAS diesen Empfehlungen bisher nicht in vollem Umfang gefolgt. Unabhängig davon findet unter der Leitung des Vorsitzlandes Bremen der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden eine Arbeitsgemeinschaft zur Neuausrichtung der Kinderregelsätze auf Länderebene statt.

Das BSG bemängelt, dass der spezifische Bedarf von Kindern und Jugendlichen - anders als der Bedarf von Erwachsenen - nicht nachvollziehbar fest-

gesetzt wurde. Im Urteil heißt es zu den Bildungskosten wörtlich: "Die Aktivitäten des Gesetzgebers in diesem Bereich und hier insbesondere die Einführung der Schulstarterleistung in Höhe von 100 € nach § 24a SGB II" belegen, "dass das Regelleistungskonzept des SGB II bereits im Ausgangspunkt ohne jede Berücksichtigung des Faktors Bildung erstellt wurde". Das BSG stellt in seinem Vorlagebeschluss an keiner Stelle fest, dass die Höhe des Kinderregelsatzes nicht ausreichend sei.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

- Frage 4. Trifft es zu, dass an hessischen Schulen die Kosten für Arbeitsbücher bspw. für den Fremdsprachenunterricht und/oder jene der zum Unterricht notwendigen Übungshefte als Ergänzungen zu den Lehrbüchern und/oder jene der für den Erdkundeunterricht notwendigen Atlanten etc. von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern selbst zu tragen sind?
- An wie vielen Schulen in Hessen ist dies der Fall (bitte nach Schulformen aufgliedert beantworten)?
  - Wie hat sich diese Anzahl seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - Welche Kosten entstehen hierdurch durchschnittlich und maximal pro Schüler und Schuljahr (bitte nach Anschaffungspositionen, Klassenstufen und Schulformen aufgliedert beantworten)?
  - Wie haben sich diese Kosten seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - Welche Möglichkeiten der Befreiung von diesen Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
  - Wie oft kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der hiermit verbundenen Mehrkosten oben genannte Materialien nicht zur Verfügung haben, und wie gehen die Schulen dann hiermit um?

Die "Lernmittelfreiheit" erfasst Schulbücher und Lernmaterialien (§ 153 Abs. 1 S. 1 Hessisches Schulgesetz). "Schulbücher" und "Lernmaterialien" sind in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der VO über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 4. September 1995 (Abl. S. 608) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 fest (vgl. Anlage 1) definiert. Die nach § 153 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz anwendbare VO über die Durchführung der Lernmittelfreiheit beinhaltet in § 2 Abs. 4 Negativdefinitionen als Ausnahmetatbestände zur "Lernmittelfreiheit".

Arbeitsbücher beispielsweise für den Fremdsprachenunterricht sind keine Schulbücher im Sinne von § 2 a der VO über die Durchführung der Lernmittelfreiheit und damit keine Lernmittel. Jene sind ausschließlich für den einmaligen Gebrauch bestimmt und bleiben im Besitz des jeweiligen Schülers. Sie unterfallen damit nicht der "Lernmittelfreiheit".

Die Landesregierung achtet im Rahmen der Schulbuchprüfung darauf, dass Lehrwerke auch ohne Zusatzmaterialien verwendet werden können, ohne dass daraus für die Schülerinnen und Schüler ein Nachteil entsteht.

Alle Eltern einer Klasse bzw. eines Kurses müssen der Anschaffung der Zusatzmaterialien zustimmen. Ohne diese Zustimmung ist die Anschaffung rechtlich nicht möglich.

Zu a, b, c, d und f:  
Der Landesregierung sind hierzu keine Aussagen möglich.

Zu e:  
Auf die Antwort zu Frage 5 b wird verwiesen.

- Frage 5. Trifft es zu, dass z.B. die Oberstufenpflichtlektüren von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern selbst organisiert und finanziert werden müssen?
- Welche Kosten entstehen hierdurch durchschnittlich und maximal pro Schüler/in und Schuljahr (bitte nach Klassenstufen und Schulformen aufgliedert beantworten)?
  - Welche Möglichkeiten der Befreiung von diesen Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
  - Wie oft kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der hiermit verbundenen Mehrkosten oben genannten Materialien nicht zur Verfügung haben und wie gehen die Schulen dann hiermit um?

Zu a und c:  
Die "Lernmittelfreiheit" umfasst grundsätzlich die Oberstufenpflichtlektüren (vgl. Anlage 1). Alle hessischen Schulen verfügen über einen ausreichenden Bestand an Oberstufenpflichtlektüren.

In Einzelfällen kann es ratsam sein, Schülerinnen und Schülern zu empfehlen, eine bestimmte Lektüre selbst anzuschaffen. Dies ist insbesondere bei besonders wichtigen Lektüren anzuraten. Eltern bzw. Schüler - bei Volljährigkeit - müssen jedoch mit der Anschaffung einverstanden sein.

Zu b:

Die Fragen 4 e und 5 b werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Beantwortung zu Frage 3 h und 3 i wird hingewiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die zusätzliche Leistung für die Schule auch nicht zur Anschaffung von Schulbüchern bzw. Oberstufenpflichtlektüren vorgesehen ist, soweit diese nicht sowieso von der allgemeinen Lernmittelfreiheit abgedeckt sein sollten.

- Frage 6. Wie viele hessische Schulen verfügen über eine Schulbibliothek?  
Welche Bücherbestände sind dort vorhanden?
- Welcher prozentuale Anteil welcher Schultypen verfügt über eine Bibliothek?
  - Wie viele Bücher beinhalten diese Bibliotheken jeweils (bitte auch nach Schulform aufgeschlüsselt beantworten)?
  - Wie viele Bücher sind dies pro Schüler der entsprechenden Schule (bitte nach Schulform aufgeschlüsselt beantworten)?
  - Wie alt ist der Bestand der Geschichts- und Lehrbücher dieser Bibliotheken (bitte nach Schulform aufgeschlüsselt)?
  - Wie hoch sind die Leihgebühren für das Ausleihen eines Buches maximal und durchschnittlich (bitte nach Schulform aufgeschlüsselt)?

Schulbibliotheken fallen in die Zuständigkeit der Schulträger, nicht in die Zuständigkeit der Hessischen Landesregierung. Die einzelnen Schulträger sind für Raumkosten bzw. Inventar und damit auch für den jeweiligen Bücherbestand verantwortlich.

Aussagen zur Anzahl der hessischen Schulen, die über eine Schulbibliothek verfügen, bzw. zu Bücherbeständen sind der Landesregierung nicht möglich.

Zu a bis e:

Aussagen hierzu sind der Landesregierung mangels Informationen nicht möglich.

- Frage 7. Schulcomputer
- An wie vielen Schulen (prozentual je Schulform) werden pauschale oder nutzungsabhängige Kostenbeiträge von Schülerinnen für die Nutzung von EDV-Medien (z.B. Internetpauschale) erhoben (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform sowie unter Angabe der minimalen, maximalen und durchschnittlichen Beitragshöhe)?
  - Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Einsatz von Computern im Unterricht bei?
  - Wie viele Schüler teilen sich in hessischen Schulen einen Schulcomputer (bitte nach Schulform aufgeschlüsselt beantworten)?
  - Wie hat sich die Zahl der so genannten "Laptop-Klassen" seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform und durchschnittlicher Klassengröße)?
  - Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für finanziell schwache Familien gibt es, um einen Laptop zu erwerben?
  - Von wie vielen Familien wurden diese Unterstützungsmöglichkeiten angenommen (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr)?

Zu a:

Zu "Ob" und "Wie" der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von EDV-Medien liegen der Hessischen Landesregierung keine Daten vor.

Zu b:

Die Landesregierung geht davon aus, dass Computer bzw. "Neue Medien" dort im Unterricht eingesetzt werden sollen, wo sie zur Erfüllung von Bildungsaufgaben sinnvoll bzw. notwendig sind.

Die Landesregierung will Medienerziehung und Medienkompetenz in allen hessischen Schulen stärken.

Schülerinnen bzw. Schüler haben einen berechtigten Anspruch auf Unterricht mit höchstmöglicher didaktischer Qualität. In den Fachdidaktiken entwickeln sich Methoden, die ohne Mediennutzung nicht mehr fachgerecht unterrichtet werden können. Computer bzw. Neue Medien lassen Fachwissen anschaulicher und damit authentischer werden.

Computernutzung ermöglicht darüber hinaus eine flexiblere Verteilung von Lernzeiten und Lernorten, insbesondere im Ganztagsschulbetrieb.

Schülerinnen bzw. Schülern soll vermittelt werden, dass Neue Medien bzw. die Mediengesellschaft als solche Chancen, aber auch Risiken in sich bergen.

Jede Lehrkraft in einer Schule muss deshalb in der Lage sein, Computer bzw. Neue Medien in der Unterrichtsgestaltung einzusetzen.

Zu c:

Die Anzahl der hessischen Schülerinnen und Schüler pro Computer ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Schulform	Anzahl Schülerinnen und Schüler pro PC
Grundschulen	8,5
Förderschulen	4,4
Berufliche Schulen	7,8
Hauptschulen	10,4
Realschulen	
Gymnasien	13,9
Kooperative Gesamtschulen	15,3
Integrierte Gesamtschulen	10,2
Gesamtheit aller Schulen	10,1

Die in vorstehender Tabelle aufgeführten Daten basieren auf Selbstauskünften der Schulen, die auf dem Hessischen Bildungsserver ihre Datei zur IT-Ausstattung einpflegen. Derzeit haben knapp 2/3 aller Schulen die Daten eingegeben. Die Tabelle gibt Durchschnittswerte wieder.

Präzisere Aussagen zur Anzahl der hessischen Schülerinnen und Schüler pro Computer sind der Hessischen Landesregierung nicht möglich.

Zu d:

Mit dem Schlagwort "Laptop-Klassen" werden Formen des Lehrens und Lernens bezeichnet, bei denen alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe oder Klasse jederzeit auf Laptops im Unterricht zurückgreifen können.

Diese Geräte werden entweder von den Eltern finanziert und sind damit auch für das Lernen zu Hause verwendbar. Oder die Schulen/Schulträger richten sogenannte Laptop-Pools ein, die bei Bedarf für den Unterricht den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden können.

Auf der Basis der Selbstauskünfte der Schulen - hochgerechnet auf alle Schulen - ergibt sich derzeit folgender Sachstand:

Schulform	Anzahl der Laptopklassen
Grundschulen	25 <sup>3</sup>
Förderschulen	5
Berufliche Schulen	77
Hauptschulen	12 <sup>4</sup>
Realschulen	
Gymnasien <sup>1</sup>	19
Kooperative Gesamtschulen <sup>2</sup>	19
Integrierte Gesamtschulen	4
Gesamtheit aller Schulen	161

<sup>1</sup> Ein Gymnasium (Starkenburg, BOW) hat alleine 8 Laptopklassen

<sup>2</sup> Eine KGS (Albrecht-Dürer, Da-Di) hat alleine 8 Laptopklassen

<sup>3</sup> Nur reine Grundschulen

<sup>4</sup> Alle GH, GHF; GHR, H, HR, HRF, R

Präzisere Aussagen zur Anzahl von "Laptop-Klassen" hessenweit, insbesondere zur Entwicklung der "Laptop-Klassen" seit 2000, sind dem Hessischen Kultusministerium nicht möglich.

Zu e:

Finanzielle Unterstützung für finanziell schwache Familien zum Erwerb eines Laptops kann - mangels bundes- bzw. landesgesetzlicher Regelungen - insbesondere durch Fördervereine erfolgen. Inwieweit einzelne Schulen über ihre Fördervereine einen entsprechenden Unterstützungsfonds eingerichtet haben, ist dem Hessischen Kultusministerium nicht bekannt.

Zu f:

Aussagen hierzu sind der Landesregierung nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu e verwiesen.

- Frage 8. Trifft es zu, dass an Schulen in der Vergangenheit Gelder von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern eingezogen wurden, um für den Biologie- bzw. Chemieunterricht notwendige Experimente durchführen zu können?
- Ist dies oder Ähnliches (auch) an anderen hessischen Schulen der Fall?  
Wenn ja: an wie vielen Schulen jeweils welchen Schultyps?
  - Welche Kosten entstehen hierdurch durchschnittlich und maximal pro Schüler und Schuljahr (bitte nach Klassenstufen und Schulformen aufgliedert beantworten)?
  - Welche Möglichkeiten der Befreiung von diesen Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
  - Wie oft kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler diese Kosten nicht zu begleichen vermögen, und wie gehen die Schulen dann hiermit um?

Die Ausstattung der Schulen mit Gerätschaften für den Experimentalunterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern fällt in die Zuständigkeit der Schulträger. Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für diesen Bereich - inklusive Kosten hierfür - fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Staatlichen Schulämter.

- Frage 9. Trifft es zu, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern dazu angehalten wurden, für den Sportunterricht notwendiges Gerät privat anzuschaffen, da diese von der Schule nicht selbst finanziert werden konnten?
- Ist dies oder Ähnliches (auch) an anderen hessischen Schulen der Fall, bezüglich welcher Gerätschaften (bitte nach Schulform aufgliedert beantworten)?
  - Welche Kosten entstehen hierdurch durchschnittlich und maximal pro Schüler und Schuljahr (bitte nach Klassenstufen und Schulformen aufgliedert beantworten)?
  - Welche Möglichkeiten der Befreiung von diesen Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
  - Wie oft kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der hiermit verbundenen Mehrkosten oben genannte Materialien nicht zur Verfügung haben, und wie gehen die Schulen dann hiermit um?

Die für den Sportunterricht notwendigen Geräte werden vom Schulträger bereitgestellt und finanziert.

- Frage 10. Welche Kosten entstehen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern durchschnittlich und maximal pro Person und Schuljahr für folgende Positionen?
- Transport zur Schule - mit Pkw bzw. ÖPNV;
  - Teilnahme an der Schulspeisung:
    - Wie haben sich die unter a und b benannten Kosten seit dem Jahr 2000 entwickelt?
    - Welche Möglichkeiten der Befreiung bzw. der Reduzierung von den unter a und b benannten Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
    - Wie teuer ist das hessenweit teuerste der jeweils vor Ort angebotenen "preiswertesten" Mittagessen für Schülerinnen und Schüler (bitte Schule benennen)?
    - Wie teuer ist die hessenweit der jeweils vor Ort angebotenen Schülermonatskarten für Schülerinnen und Schüler (bitte ÖPNV-Verband benennen)?
    - Welche Möglichkeiten der Befreiung von diesen Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
    - Wie stellt die Landesregierung sicher, dass es durch diese Kosten auf Seiten der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern - beispielsweise, wenn diese als Bedarfsgemeinschaft nach SGB II gelten und in ihren so genannten "Regelsätzen" derartige Ausgaben nicht vorgesehen sind - nicht zu unbilligen Härten kommt?

Zu a:

Träger der Schülerbeförderung sind Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann (vgl. § 161 Abs.1 S.1 Hessisches Schulgesetz).

Soweit ein Schulträger die Schülerbeförderung nicht selbst organisiert und durchführt, besteht ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern auf Kostenerstattung. Im Übrigen wird auf § 161 Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz verwiesen.

Ausschließlich beim Besuch der Oberstufe bzw. beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule, an der der gewünschte Bildungsabschluss erzielt werden könnte (vgl. § 161 Abs. 5 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz), muss die Schülerin bzw. der Schüler bzw. deren Eltern die Kosten für die Schülerbeförderung selbst tragen. Falls die nicht nächstgelegene Schule besucht wird, werden dabei zumindest die Kosten für die Schülerbeförderung bis zu der Höhe übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.

Die Frage, wie die Transportkosten ab der Sekundarstufe II bei SGB II-Leistungsbeziehern abgedeckt werden können, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Dem BSG liegt die Frage zur Entscheidung vor, ob die Fahrtkosten eines Kindes zur Schule in Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe oder in Form eines zu tilgenden Darlehens zu gewähren ist.

Zu b):

aa und cc):

Aussagen zu Essenspreisen in Schulmensen bzw. Kostenentwicklung seit 2000 sind der Hessischen Landesregierung nicht möglich. Diese Erhebung ist in der LUSD nicht enthalten.

bb, ee und ff):

Seit dem 1. April 2008 wird das Mittagessen für bedürftige Schulkinder über den Härtefonds "Mittagessenversorgung in hessischen Schulen" bezuschusst. Der Begriff "Bedürftigkeit" bezieht sich auf die Zielsetzung des Härtefonds, den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu ermöglichen, denen dies aufgrund finanzieller, sozialer oder familiärer Notlagen ansonsten nicht möglich wäre. Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 2 € pro Mittagessen/Schulkind und Schultag.

Darüber hinaus bleibt es Dritten (z.B. Fördervereine, Schulträger, Elternvereine etc.) unbenommen, zusätzliche Unterstützung zu leisten.

dd):

Die Preisspanne für Schülermonatskarten bewegt sich von 27,50 € (RMV) für die Nutzung der Karte innerhalb einer Preisstufe bis 176,40 € (RMV) für eine Nutzung der Karte über sieben Preisstufen hinweg. Bei der Inanspruchnahme einer Clever-Card-Jahreskarte, welche zusätzlich ihre Gültigkeit in den Schulferien behält und dann sogar im gesamten RMV-Gebiet genutzt werden kann, reduzieren sich die monatlichen Kosten auf 19,80 € bis 126,94 €. Rund 85 v.H. aller Clever-Card-Jahreskarten werden in den Preisstufen 1 bis 3 verkauft, d.h. zu einem rechnerischen Monatspreis von 19,80 bis 41,00 €.

- Frage 11. Auf welche Arten und Weisen wurden und werden hessische Schülerinnen und Schüler respektive deren Eltern über die genannten Sachlagen hinaus noch an welchen weiteren Kosten des öffentlichen Schulsystems privat beteiligt (bitte auf anderem die für Kunstunterricht, Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtunterricht entstehenden Materialkosten sowie jene für Klassenausflüge eingehen)?
- Wie hoch beläuft sich die finanzielle Maximalbelastung für - alle zusammengekommen sowie inklusive Schulspeisung und Transportkosten - diese "Eigenbeteiligungen" der Betroffenen pro Schüler und Schuljahr (bitte nach Klassenstufen und Schulformen aufgliedert beantworten)?
  - Wie hoch beläuft sich die finanzielle Maximalbelastung für - alle zusammengekommen sowie inklusive Schulspeisung und Transportkosten - diese "Eigenbeteiligungen" der Betroffenen während einer Schullaufbahn (1. bis 13. Klasse) insgesamt?
  - Ist die Landesregierung der Meinung, dass in Anbetracht dieser Zahlen eine Chancengleichheit bezüglich der Bildungskarrieren von Kindern aus finanzstarken und solchen aus finanzschwachen Familien besteht (bitte mit Begründung)?
  - Wie sollen nach Meinung der Landesregierung bspw. Empfänger von ALG II die unter den Punkten a und b erfragten finanziellen Maximalbelastungen erbringen können, deckt der ihnen für Ihre Kinder gewährte Regelsatz doch nur einen Bruchteil dieser Kosten ab?

Grundsätzlich gilt, dass nicht alle Gegenstände und Materialien, die in der Schule verwendet werden, unter den Begriff der "Lernmittelfreiheit" fallen.

Gegenstände geringeren Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, wie Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente und Taschenrechner, sowie Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sowie zusätzliche Materialien für Vorbereitung und Durchführung von anwendungsbezogenen Projektarbeiten an zweijährigen Fachschulen, sind kein "Lernmaterial" (§ 153 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 Hessisches Schulgesetz i.V.m. § 2 Abs. 4 e, g und h der VO zur Durchführung der Lernmittelfreiheit).

Bezüglich der Kosten für Klassenfahrten ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an Klassenfahrten, da diese mit Fahrt- oder Reisekosten verbunden sind, nicht verpflichtend gemacht wird. Dies würde dem in Art. 59 der Hessischen Verfassung verankerten Grundsatz der "Unterrichtsgeldfreiheit" entgegenstehen.

Die Eltern müssen vor der Planung der Fahrt in geheimer Abstimmung mehrheitlich der Durchführung der Fahrt zustimmen.

Im Erlass "Schulwanderungen und Schulfahrten" vom 15. September 2003, geändert durch Erlass vom 1. April 2004, sind Höchstgrenzen für Kosten festgelegt. Diese belaufen sich bei Inlandsfahrten auf 150 €, bei Auslandsfahrten auf 225 €.

Zu a, b und d:

Zur Kostenbelastung von einzelnen Schülerinnen- und Schülergruppen bzw. deren Eltern liegen mangels Datenmaterial keine Erkenntnisse vor. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII von den Leistungsträgern übernommen. Bezüglich der Systematik der Regelsätze und der Ausführungen zu den Bildungskosten siehe Hinweis auf Fragen 3 h und 3 i.

Zu c:

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, Chancengleichheit bezüglich der Bildungskarrieren von Kindern aus finanzstarken und solchen aus finanzschwachen Familien zu realisieren.

- Frage 12. Sieht die Landesregierung - wie unter anderen die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - einen Zusammenhang zwischen einerseits der Schulzeitverkürzung mittels G8, der mit dieser verbundenen höheren Arbeits- und Prüfungsbelastung für Schülerinnen und Schüler sowie einer wachsenden Nachfrage nach kommerziellen Nachhilfeangeboten (bitte mit Begründung)?  
 Sieht die Landesregierung - wie unter anderem die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - einen Zusammenhang zwischen der fortwährenden Unterfinanzierung des öffentlichen Schulwesens sowie dem zeitgleichen "Boom" der Privatschulen (bitte mit Begründung)?
- a) Wenn ja: Wie gedenkt, sie sich hierzu zu verhalten?
  - b) Wenn nein: Wie erklärt die Landesregierung das Erstarren und Anwachsen profitorientierter Anbieter im Schul- und Nachhilfebereich?
  - c) Wie viele hessische Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit eine Privatschule?
  - d) Wie hat sich deren Anzahl seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - e) Wie ist die Kohorte dieser Schülerinnen und Schüler sozial zusammengesetzt?
  - f) Wie hat sich diese Zusammensetzung seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - g) Wie viele Privatschulen gibt es in Hessen?
  - h) Wie hat sich deren Anzahl seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - i) Wie viele hessischen Schülerinnen und Schüler nehmen derzeit Nachhilfunterricht privater Anbieter in Anspruch?
  - j) Wie hat sich deren Anzahl seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - k) Wie ist die Kohorte dieser Schülerinnen und Schüler sozial zusammengesetzt?
  - l) Wie hat sich diese Zusammensetzung seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - m) Welches fiskalische Volumen haben der Markt der Privatschulen auf der einen sowie jener der kommerziellen Nachhilfeanbieter auf der anderen Seite?
  - n) Wie hat sich dieses Volumen seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  - o) Welche Kooperationen bestehen zwischen dem Land und welchen Privatschulen und Nachhilfeanbietern?
  - p) In welcher Höhe fließen welcherlei Landesmittel auf welcher rechtlichen Grundlage an welche Privatschulen und Nachhilfeanbieter in Hessen?
  - q) Wie hat sich die Summe dieser Landesmittel jeweils seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Zu a:

Einen Zusammenhang zwischen der Schulzeitverkürzung mittels G8, einer laut Fragestellung hierdurch bedingten erhöhten Arbeits- und Prüfungsbelastung für Schülerinnen und Schüler und einer wachsenden Nachfrage nach Nachhilfeangeboten kann die Landesregierung nicht erkennen.

Die in der Fragestellung unterstellte Kausalität zwischen einer unterstellten Unterfinanzierung der öffentlichen Schulen und dem Anwachsen der Schülerzahlen an den privaten Schulen kann die Landesregierung nicht erkennen.

Die hessischen öffentlichen Schulen sind nicht unterfinanziert. Die für den Unterricht notwendigen Lehrerstunden sind alle durch eine hundertprozentige Lehrerversorgung abgedeckt. Damit wird in Hessen an allen Schulen die Stundentafel erfüllt. Die Hessische Landesregierung strebt darüber hinaus eine Lehrerversorgung im Umfang von 105 v.H. bis zum Ende der Legislaturperiode an.

Hessen liegt beim Anteil der Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, unter dem Bundesdurchschnitt.

Zu b:

Die Gründe für die Wahl einer Privatschule sind unterschiedlich: Für viele Eltern spielt die Werteorientierung der einzelnen Privatschulen eine zentrale Rolle. Für viele Eltern sind darüber hinaus Faktoren wie Ganztagsbetreuung und/oder ein bestimmter Fachschwerpunkt (Internationale Ausrichtung, Mehrsprachigkeit, etc.) für die Wahl ausschlaggebend. Insbesondere letztere

Aspekte waren und sind für die Landesregierung Anlass, auch bei öffentlichen Schulen Ganztagsangebote und bilingualen Unterricht zu verstärken.

Zur Zahl privater Nachhilfeanbieter bzw. deren Entwicklung seit 2000 sind der Hessischen Landesregierung mangels Information keine Aussagen möglich. Nachhilfeunterricht unterliegt nicht der staatlichen Aufsicht.

Es ist und bleibt Angelegenheit von Eltern und Schülern, privaten Nachhilfeunterricht - als Ergänzung zum Schulunterricht - bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Zu c:

Derzeit besuchen 45.745 Schülerinnen und Schüler hessenweit Privatschulen. Dies sind 5,23 v.H. im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl.

Zu d:

Auf die Anlage 6 wird verwiesen.

Zu e:

Der Landesregierung sind diesbezüglich keine Aussagen möglich.

Zu f:

Auf die Antwort zu e wird verwiesen.

Zu g:

Auf die Anlage 6 wird verwiesen.

Zu h:

Auf die Anlage 6 wird verwiesen.

Zu i bis n:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Zu o:

Zwischen dem Land Hessen und privaten Nachhilfeeinrichtungen bestehen keine Kooperationen. Nachhilfeeinrichtungen sind freie Unterrichtseinrichtungen, die kommerziell oder privat geführt werden. Sie unterstehen nicht wie die Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen der Schulaufsicht und werden vom Land nicht finanziell unterstützt.

Privatschulen sind Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

Ersatzschulen sind nach dem Hessischen Schulgesetz vom Land (Schulaufsicht) zu genehmigen. Ihre Lehr- und Erziehungsziele müssen Bildungsgängen entsprechen, die nach dem Schulgesetz vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind.

Ergänzungsschule sind Einrichtungen mit einem Unterrichtsangebot, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt. Ersatzschulen werden nach dem hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetz unterstützt, Ergänzungsschulen aber nicht.

Zu p bis q:

Ausschließlich genehmigte Ersatzschulen erhalten - nach einer dreijährigen Wartefrist - Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz.

Die Entwicklung der Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz ist Anlage 7 zu entnehmen.

Frage 13. Auf welche Weise kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung gemäß Art. 59, Satz 3 der Hessischen Verfassung nach, nach welcher begabten sowie sozial schwächer gestellten Kindern Erziehungsbeihilfen zu leisten sind, nach? Welcher Art und welchen Umfangs sind diese Beihilfen jeweils und wie erlangen die wie viele Betroffene sie (bitte aufgeschlüsselt seit dem Jahr 2000)?

Bei den Erziehungsbeihilfen für begabte Kinder sozial Schwächergestellter handelt sich um eine in Art. 59 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Verfassung geregelte landesrechtliche Leistung, die in keinem Zusammenhang mit den im Bundesrecht abschließend geregelten Sozialleistungen der beiden Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII steht. Die in § 153 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz geregelte Lernmittelfreiheit sieht vor, dass die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) den Schülerinnen

und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen werden. Ausgenommen sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen. Hierzu gehören auch berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

- Frage 14. Wie rechtfertigt die Landesregierung die unter den Punkten 3, 4, 5, 6e, 7a, 8, 9, 10, 11 sowie 12i genannten Kosten für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern vor dem Hintergrund der eingangs (1. Absatz des Vorworts) genannten Gesetzeslage (bitte aufgeschlüsselt nach Position)?
- Wie gedenkt die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, dass die in der Hessischen Verfassung sowie im Hessischen Schulgesetz etc. festgeschriebene Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmitteln (zukünftig) gewahrt wird?
  - Teilt die Landesregierung die Auffassung unter anderem von Betroffenenverbänden wie der GEW Hessen und der Landesschülervertretung, dass es sich bei den genannten Kosten um (versteckt erhobene) Gebühren handelt (bitte mit je spezifischer Begründung)?
  - Wie will die Landesregierung in Zukunft ausschließen, dass an hessischen Berufsschulen trotz der eindeutigen Formulierung des § 14, Absatz 1, Satz 3 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) weiterhin Kopierkosten auf die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern umgelegt anstatt, wie vorgeschrieben, von den jeweiligen Arbeitgebern getragen werden?
  - Auf welche Weise wird seitens der Landesregierung zwecks der "Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse" gemäß Art. 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) dafür Sorge getragen, dass zwischen verschiedenen Schulen in bspw. eher ärmeren/ strukturschwachen und eher reicheren/strukturstarken Kreisen bzw. Städten kein (ggf. zunehmendes) Missverhältnis bezüglich der Höhe der ob der Teilnahme am Unterricht für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern entstehenden Kosten entsteht?
  - Wie trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass bezüglich jedweder der oben genannten und sonstigen für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern durch den Unterricht entstehenden Kosten keinesfalls unbillige Härten bspw. für finanzschwache Familien entstehen, zumindest diese also - gemäß selbst restriktiver Auslegung von Art. 59, Satz 4 der Hessischen Verfassung - verbindliche und umfassend von diesen Kosten bzw. Gebühren ausgenommen sind?

Zu a, b, d und e:

Die Landesregierung hält an dem in Art. 59 der Hessischen Verfassung verankerten Grundsatz der "Unterrichtsgeldfreiheit" bzw. die in § 153 Hessisches Schulgesetz festgeschriebenen "Lernmittelfreiheit" fest. Das Land Hessen gewährt allen Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen, beihilfeberechtigten Ersatzschulen bzw. subventionsberechtigten privaten Ersatzschulen "Lernmittelfreiheit".

Die Landesregierung bekräftigt den Ursprungsgedanken der "Lernmittelfreiheit" aus dem Jahre 1848, allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von der jeweiligen Herkunft Bildung zuteil werden zu lassen. Chancengleichheit bezüglich der Bildungskarrieren von Kindern aus finanzstarken und solchen aus finanzschwachen Familien zu realisieren, ist eines der zentralen Ziele der Hessischen Landesregierung.

Eine Abschaffung der "Lernmittelfreiheit", wie in Niedersachsen, Hamburg und Saarland beispielsweise in den vergangenen Jahren geschehen, wird es in Hessen nicht geben.

Der Grundsatz der "Lernmittelfreiheit" kann indes nicht unbeschränkt gelten. In Hessen existieren deshalb - wie in Berlin und Brandenburg beispielsweise - klare Regelungen, welche Gegenstände unter die "Lernmittelfreiheit" fallen und welche nicht. Diese Regelungen berücksichtigen unter anderem die Bedürfnisse der Kinder bzw. ihres Rechts auf Bildung, die Verwendungsmöglichkeiten der Gegenstände in Unterricht und Freizeit.

Die in § 153 Hessisches Schulgesetz bzw. der VO zur Durchführung der Lernmittelfreiheit festgeschriebene Definition der "Lernmittel" als Voraussetzung für die "Lernmittelfreiheit" ist notwendig und sinnvoll - auch mit Blick auf die Verwendungsmöglichkeiten in Unterricht und Freizeit - gewählt.

Ziel der Regelungstatbestände ist es, die finanzielle Belastung der Eltern so gering wie möglich zu halten. Die Verantwortung des Landes Hessen für die Bildung der Kinder bzw. Jugendlichen und die Verantwortung der Eltern für die Ausbildungskarriere ihrer Kinder ist in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Dies ist in der VO zur Durchführung der Lernmittelfreiheit gut gelungen.

Zu c:

Der Landesregierung sind hierzu - mangels Information - keine Aussagen möglich.

- Frage 15. Wie beurteilt die Landesregierung die Höhe der Beteiligung privater Haushalte an den Kosten des öffentlichen Bildungssystems?
- Gedenkt sie, und wenn ja, mittels welcher Maßnahmen in jeweils welchen Bildungsbereichen, diese Beteiligung in Zukunft zu erhöhen oder zu senken?
  - Ist der Landesregierung bekannt, dass laut einer Studie des Forschungsinstitutes für Bildung- und Sozialökonomie (FiBS) mit dem Titel "Bildungsaufwand in Deutschland - eine erweiterte Konzeption des Bildungsbudgets" im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bereit heute die privaten Haushalte ca. 18 v.H. aller Kosten für die allgemeinbildenden Schulen tragen, während der Staat die verbleibenden 82 v.H. finanziert, mit der Tendenz, dass sich dieses Verhältnis immer mehr zuungunsten der privaten Haushalte verschiebt?
  - Wie hoch ist nach Wissen und Einschätzung der Landesregierung die genannte Quote der Beteiligung privater Haushalte am hessischen System allgemeinbildender Schulen?
  - Wie hat sich diese Quote seit dem Jahr 2000 verändert?

Zu a:

Das Land Hessen und die Eltern tragen gemeinsam Verantwortung für die Bildung bzw. Ausbildung der Kinder und Jugendlichen.

Das Land Hessen übernimmt den größten Teil der Ausbildungskosten. Dies ist notwendig und sinnvoll. Die Eltern leisten, wenn überhaupt, nur einen Bruchteil finanzieller Unterstützungsleistungen.

Ziel der Landesregierung ist es, die finanzielle Belastung der Eltern so gering wie möglich zu halten. Dies wird auch künftig Zielsetzung sein.

Zu b:

Die Studie des FiBS mit dem Titel "Bildungsaufwand in Deutschland – eine erweiterte Konzeption des Bildungsbudgets" ist der Landesregierung bekannt.

Die Daten sind nicht wie in der Fragestellung beschrieben anzuwenden: Der in der Studie des FiBS genannte Anteil von 17,8 v.H., der im Bereich der allgemeinbildenden Schulen laut Fragestellung von privaten Haushalten übernommen werden soll, resultiert zum Großteil aus den Ausgaben für den "Lebensunterhalt".

In diesem Zusammenhang ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass dieser von privater Seite angeblich übernommene Anteil von 17,8 v.H. maßgeblich auf das von amtsstatistischen Berechnungen abweichende Berechnungsverfahren zurückzuführen ist und nicht auf einen Anstieg über die Zeit. Die Studie nimmt keine Analysen im Zeitverlauf vor. Jene nimmt darüber hinaus nicht Stellung zu einer Verschiebung des Verhältnisses zwischen öffentlichen und privaten Haushalten, auch über entsprechende Tendenzen wird nicht berichtet.

Zu c und d:

Aussagen hierzu sind der Landesregierung - mangels Daten - nicht möglich.

- Frage 16. Welche fiskalischen Mehraufwendungen sind nach Wissen und Einschätzung der Landesregierung - einmalig als auch fortlaufend (bitte aufgeschlüsselt) - notwendig, um landesweit für alle Schülerinnen und Schüler in allgemein- wie auch berufsbildenden Schulen sowie deren Eltern gleichermaßen und vollumfänglich unentgeltlich die Erbringung von
- Unterricht nebst aktuellen Lernmitteln ohne Kostenbeteiligungen in jedweder der oben genannten Form (inklusive also aller eventuell anfallenden Kopierkosten sowie allen notwendigen Materials und Geräts wie bspw. Sportgeräte und Arbeitsbücher) sicherzustellen,
  - qualitativ hochwertige Mittagessen sicherzustellen,
  - qualitativ hochwertigen, am Nachmittag in den Schulen angebotenen, Nachhilfeunterricht auf Basis regulärer und tariflich entlohnter Beschäftigungsverhältnisse bereitzustellen,
  - An- und Abreisemöglichkeiten zur/von der Schule mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu ermöglichen?

Der Landesregierung sind keine Aussagen hierzu möglich. Fiktive Hochrechnungen in der von der Fragestellung avisierten Form haben bisher noch nicht stattgefunden. Entsprechende Einschätzungen machen im Übrigen wenig Sinn.

- Frage 17. Ist die Landesregierung bemüht, hierfür die haushalterischen Grundlagen in Form einer Erhöhung der Landeseinnahmen zu organisieren?
- Mittels welcher Maßnahmen und binnen welchen Zeitraumes?
  - Forciert die Landesregierung zur Wahrung der auch verfassungsgemäßen Rechte von Schülerinnen und Schülern auf Gewährung unentgeltlichen Unterricht sowie unentgeltlicher Lernmittel eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer (bitte mit Begründung)?

Zu a:

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, allen Kindern bzw. Jugendlichen hessenweit eine qualitativ hochwertige Bildung bzw. Ausbildung zu ermöglichen. Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen werden seitens des Hessischen Kultusministeriums bzw. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Familie geschaffen.

Finanzielle Mittel werden hierfür in ausreichender Form zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung stellt nachhaltig sicher, dass ein bestehender, vom Haushaltsgesetzgeber festgestellter Finanzbedarf in Einklang mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gebracht wird und ergreift die vom Haushaltsgesetzgeber für den jeweiligen Zeitraum festgelegten Maßnahmen.

Zu b:

Die Landesregierung hält an dem in Art. 59 der Hessischen Verfassung verankerten Grundsatz der "Unterrichtsgeldfreiheit" bzw. die in § 153 Hessisches Schulgesetz festgeschriebenen "Lernmittelfreiheit" fest. Diese wird in Hessen verwirklicht.

Ein Zusammenhang zwischen diesem Grundsatz und der Vermögenssteuer besteht nicht.

- Frage 18. Ist mittels des auch von der Landesregierung forcierten Modells der sogenannten "selbstständigen Schule", welche auch über eigene Rechtsfähigkeit verfügen soll, beabsichtigt, solchen Schulen die Möglichkeit einzuräumen, verschiedenste Gebühren in ggf. beliebiger Höhe nach eigenem Ermessen zu erheben respektive ihnen entstehende Kosten auf Eltern sowie Schülerinnen und Schüler umzulegen?
- Wenn ja: Wie gedenkt die Landesregierung dennoch ein System gleichwertiger Bildung und Schulabschlüsse aufrechtzuerhalten sowie die Wahrung von Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sicherzustellen und unbillige Härten auszuschließen?
  - Wenn nein: Wie wird die Landesregierung gewährleisten, dass dies nicht geschieht?
  - Wie viele der hessischen Schulen verfügen zurzeit über eigene "Schulkonten" bei Banken?  
Wozu werden diese verwandt und wie kommt das Land seiner diesbezüglichen Aufsichtspflicht nach, die aus der Tatsache resultiert, dass die Schulen keine Rechtsfähigkeit besitzen?

Zu a und b:

Das Konzept der Landesregierung sieht folgendes vor: Schulen können sich freiwillig und in Abstimmung mit dem Schulträger für mehr Eigenverantwortung entscheiden. Dafür soll je nach Bedarf die Rechtsfähigkeit oder Teilrechtsfähigkeit eingeführt werden.

Auch rechtsfähige Schulen werden durch staatliche Mittel finanziert werden. Der Unterricht ist und wird an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich bleiben. Die "Lernmittelfreiheit" ist auch in Zukunft gewahrt.

Zu c:

Das Hessische Kultusministerium hat im Februar 2009 die Möglichkeit geschaffen, dass Hessens Schulen künftig im Namen des Landes selbst Girokonten eröffnen können. Die eigenständige Bewirtschaftung von Mitteln unterstreicht die Bemühungen, den Schulen Stück für Stück mehr Entscheidungsspielräume zu geben.

Im ersten Schritt können Schulen zunächst nur Fremdmittel über die eingerichteten Girokonten abwickeln. Dazu gehören z.B. Einnahmen aus Beiträgen für Klassenfahrten, aus Schulfesten oder aus zweckgebundenen Spenden. Wenn der Haushaltsgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, werden Schulen in einem zweiten Schritt auch Landesmittel zur flexiblen Bewirtschaftung auf das Schulgirokonto erhalten können. Das Hessische Kultusministerium wird dann jährlich Art und Umfang der eigenständig zu bewirtschaftenden Landesmittel festlegen.

Wie viele Schulen bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist der Hessischen Landesregierung derzeit nicht bekannt.

- Frage 19. a) Welche fiskalischen Aufwendungen pro Schüler und Schuljahr wurden seitens des Landes für die nachfolgend genannten Bildungseinrichtungen gesamt sowie pro Schülerin je Schulform seit dem Jahr 2000 getätigt:
- Grundschule,
  - Förderschule,
  - Hauptschule,
  - Verbundene Haupt- und Realschule,
  - Realschule,
  - Gymnasium,
  - Integrierte Gesamtschule,
  - Kooperative Gesamtschule,
  - Ganztagsschulen,
  - Europaschulen,
  - Berufsschulen,
  - Berufsfachschulen,
  - Höhere Berufsfachschulen,
  - Fachschulen,
  - Fachoberschulen,
  - Berufliches Gymnasium,
  - Gymnasium,
  - Abendhauptschule,
  - Abendrealschule,
  - Abendgymnasium,
  - Hessenkolleg?
- b) Wie viele Schulen der oben genannten Typen gibt es in Hessen jeweils insgesamt?  
Wie viele Schüler besuchen diese jeweils?
- c) Wie hat sich die Anzahl der Schulen je Schultyp jeweils seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte Begründung)?

Zu a:

Der Landesregierung sind hierzu keine Aussagen möglich.

Der Schulbereich hat erst mit dem Haushaltsjahr 2008 einen Produkthaushalt erstellt. Eine Ermittlung der fiskalischen Aufwendungen je Schüler nach Schulformen ist daher erst möglich, wenn das Controlling vollständig aufgebaut ist und valide Zahlen liefern kann.

Im Übrigen wird auf den - im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - vom Statistischen Bundesamt erstellten Bildungsfinanzbericht aus dem Jahre 2008 verwiesen.

Zu b:

Auf Anlage 3 a bis c wird verwiesen.

Zu c:

Änderungen der Schulorganisation liegen nach § 144 ff. Hessisches Schulgesetz in der Verantwortung der Schulträger, d.h. der Landkreise und kreisfreien Städte. Jene sind rechtlich verpflichtet, ihr Schulangebot dem öffentlichen Bedürfnis anzupassen. Das Kultusministerium hat diese Planung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz zu bestätigen. Die Zustimmung ist unter anderem zu versagen, wenn die Schulentwicklungsplanung der Schulträger einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht entspricht, einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht oder die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes nicht möglich ist.

Deutliche Veränderungen gab es in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich Hauptschule, Förderschule und Gesamtschule.

**Hauptschule**

Hauptschulstandorte - im ländlichen als auch städtischen Bereich - wurden in den letzten Jahren vielfach aufgehoben bzw. zusammengelegt. Letzteres resultiert in erster Linie aus einer stärkeren Anwahl von Gesamtschulen und Realschulen. Die demografische Entwicklung wird zudem spürbar. Die Schülerzahlen reichen nicht mehr zur Bildung von Hauptschulklassen an - bislang oft schon einzügigen - Hauptschulstandorten aus.

**Förderschule**

Die Zahl der Förderschulstandorte stieg in den letzten Jahren leicht an. Vier neue Schulen für Praktisch Bildbare wurden errichtet, um die steigende Zahl geistig behinderter Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Auch im Bereich der Schule für Kranke steigen die Bedarfe aufgrund der dichteren medizinischen Versorgung an.

Grund für den Zuwachs an Förderschulstandorten ist in erster Linie folgender: Im Bereich der Natalmedizin wurden enorme Fortschritte erzielt, die auch für Kinder mit schwersten Behinderungen lebenserhaltende Maßnahmen gewährleisten und die später zu einer erhöhten Zahl von schulischen Angeboten für schwer- und mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler führen müssen.

In den letzten Jahren hat sich der Bedarf an schulischer Erziehungshilfe erhöht. Dies führte insbesondere zu Neugründungen von - vor allem dezentralen - Schulen für Erziehungshilfe.

#### Gesamtschule

Aufgrund rückläufiger Schülerzahlen wurden beispielsweise einzelne Integrierte Gesamtschulen geschlossen. Einzelne Kooperative Gesamtschulen wurden zu Gymnasien umorganisiert. Neueinrichtungen wie beispielsweise die Koop. Gesamtschule in Taunusstein etc. wurden vorgenommen.

#### Berufsschule bzw. Berufsfachschule, Fachoberschule

Die Veränderungen der Schülerzahlen in der Berufsschule sind abhängig von der Zahl der Ausbildungsstellen.

Die Veränderungen in der Berufsfachschule liegen an der Zahl der nicht in Ausbildung vermittelten Jugendlichen, die sich durch einen höheren schulischen Abschluss größere Chancen erhoffen.

Die Veränderungen in der Fachoberschule haben denselben Grund: erhöhte Chancen durch einen höheren Abschluss, aber auch verstärkter Wille zum Studium.

#### Berufliche Gymnasien, Fachschule

Die Zahlen im beruflichen Gymnasium und in der Fachschule haben sich nicht wesentlich verändert.

Frage 20. Realisiert die Landesregierung aktuell oder plant für die Zukunft eine Art Bildungsberichterstattung wie sie bspw. die Bundesregierung mit ihrem Nationalen Bildungsbericht oder das Land Nordrhein-Westfalen mit seinem Bildungsreport leisten, um Fragen wie sie exemplarisch im Rahmen dieser Anfrage aufgeworfen wurden, gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen sowie der Parlamentarischen Opposition im Besonderen zukünftig regelmäßig zu beantworten (bitte mit Begründung)?

Der nationale Bildungsbericht wird von der Bundesregierung und den Ländern gemeinsam realisiert und finanziert. Somit ist Hessen an der Bildungsberichterstattung beteiligt. An einem separaten Hessischen Bildungsbericht wird derzeit u.a. aus diesem Grund nicht gearbeitet.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt weiterhin über Broschüren, das Internet etc.

Frage 21. Verteilung von Armut auf Schulformen in Hessen

- a) Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen<sup>3</sup> Familien besuchen eine Grundschule (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
- b) Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Hauptschule (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
- c) Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Realschule (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
- d) Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen ein Gymnasium (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
- e) Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Förderschule (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?

<sup>3</sup> Soweit nicht anders vermerkt, wird in dieser Anfrage die Armuts-Definition der EU zugrunde gelegt, wonach Armutsgefährdung bei Personen, die mit weniger als 60 v.H. des mittleren Einkommens auskommen müssen, beginnt. Bei Fragen nach Unterstützungsmöglichkeiten für arme bzw. finanzschwache Familien zählen zusätzlich Haushalte, die Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II oder SGB XII erhalten, hinzu.

- f) Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Integrierte Gesamtschule (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
- g) Wie viele Jugendliche aus armen Familien besuchen eine berufsbildende Schule (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
- h) Wie viele Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Hochschule (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?

Zu a bis g:

Bezüglich der Verteilung von Armut und Schulformen in Hessen liegen, soweit bekannt, keine (amtlichen) statistischen Auswertungen vor.

Zu h:

Soziale Merkmale werden zwar in der Erhebung des Mikrozensus erfasst, jedoch ist nach Auskunft des Hessischen Statistischen Landesamtes die Gruppe der Studierenden in der Stichprobe statistisch nicht signifikant vertreten und erlaubt daher keine verlässlichen Aussagen.

Aufgrund des Umfangs der Stichprobe des SOEP ist eine länderspezifische Auswertung grundsätzlich problematisch, insbesondere wenn innerhalb des Landes tiefer gehende Strukturmerkmale betrachtet werden. Die dadurch entstehende Probe enthält zu kleine Fallzahlen, um eine statistisch signifikante Aussage treffen zu können.

Aussagen über die soziale Herkunft Studierender, auch für Hessen, liefert die 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks aus dem Jahr 2007. Allerdings kann die dort benutzte Klassifizierung der sozialen Herkunft nicht mit der Gruppe der unter Armut leidenden Familien in Verbindung gebracht werden. Daher lässt auch diese Studie keine Antwort auf die hier gestellte Frage zu.

Wiesbaden, 26. Juni 2009

**Dorothea Henzler**

**Die Anlagen können in der Bibliothek  
des Hessischen Landtags eingesehen  
oder im Internet im Dokumentenarchiv  
([www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)) abgerufen  
werden.**

## **Anlage 1**

Die Begriffe Lernmittelfreiheit und Lernmittel sind in der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 4. September 1995 (Abl. S. 608) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 definiert:

### **§ 1**

#### **Lernmittelfreiheit**

**(1) Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen und beihilfeberechtigten Ersatzschulen werden die an der Schule eingeführten Lernmittel unentgeltlich und zeitlich befristet zum Gebrauch überlassen (Ausleihe) oder in den Räumen der Schule zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt.**

**(2) Abweichend von Abs. 1 können den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 1 die Fibel (Textteil und/oder Übungsteil) und das Mathematikbuch übereignet werden. Dies gilt auch für die an der Schule hergestellten Fibern und Mathematikbücher für die Jahrgangsstufe 1. Lernmaterialien können unter Bestimmung der Verwendungsdauer zu Eigentum überlassen werden, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Verwendung erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft jeweils die Schule.**

### **§ 2**

#### **Lernmittel**

**(1) Lernmittel im Sinne dieser Verordnung sind Schulbücher und Lernmaterialien, die für Schülerinnen und Schüler bestimmt sind.**

**(2) Schulbücher im Sinne dieser Verordnung sind**

- a) Druckwerke, die für den längerfristigen Gebrauch durch Schülerinnen und Schüler konzipiert und bestimmt sind, die der Umsetzung der Lehrpläne dienen sowie in der Regel mindestens auf eine Jahrgangsstufe oder in der gymnasialen Oberstufe auf einen Halbjahreskurs bezogen sind (Schulbücher im engeren Sinne),**
- b) Druckwerke, die diese ergänzen oder ersetzen und von Schülerinnen und Schülern für einen bestimmten Zweck oder während eines begrenzten Zeitraums verwandt werden (sonstige Schriften).**

**(3) Lernmaterialien sind Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien, die von den Schülerinnen und Schülern im Unterricht verwendet werden. Dazu zählen auch elektronische Medien unter der Voraussetzung, dass diese von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in kleinen Gruppen im Unterricht bzw. für den Unterricht verwendet werden. Anerkannt sind elektronische Medien, die ein anderes Lernmittel ersetzen oder ein nach § 2 a) der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern zugelassenes Schulbuch im engeren Sinne ergänzen (Lern- bzw. Unterrichtssoftware). Nicht anerkannt als Lernmittel sind elektronische Medien, die für Lehrkräfte, für die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts oder für die Schulverwaltung bestimmt sind. Hörkassetten oder Compactdiscs (CD), die zu einem Schulbuch gemäß Abs. 2 für den Unterricht in den Fremdsprachen und Musik gehören, gelten als Lernmaterial.**

**(4) Nicht zu den Lernmitteln zählen**

- a) die von den Schulträgern zu erbringenden Leistungen wie Lehrmittel (z.B. Wandkarten, Sammlungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Demonstrationsmittel, -geräte), Büchereien, Einrichtungen, technische Hilfsmittel (auch z.B. Toner, Druckerpatronen), Sportgeräte,**
- b) audiovisuelle Hilfsmittel und elektronische Medien (mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten),**
- c) Arbeitsmittel für Lehrkräfte, z.B. Lehrerhandbücher oder Begleittexte, Kopiervorlagen,**
- d) Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen, dazu zählen auch berufliche Fachbücher, die nach Umfang und Inhalt nicht nur für den unterrichtlichen Gebrauch bestimmt sind, z.B. solche, die für die betriebliche Ausbildung oder die berufliche Praxis verwendet werden,**
- e) Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind wie Schreib- und Zeichenmaterial (z.B. Papier, Hefte, Blöcke, Ordner, Farben), Schreib- und Zeichengeräte (z.B. Bleistifte, Federhalter, Lineal, Zirkel), Musikinstrumente, Taschenrechner,**
- f) Kochgut und Materialien, die die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten,**
- g) zusätzliche Materialien für die Vorbereitung und Durchführung von anwendungsbezogenen Projektarbeiten an zweijährigen Fachschulen; das sind für die Projektarbeit benötigte Werkstoffe, Bauteile, Komponenten, Werkzeuge sowie spezielle Hard- und Software,**
- h) Gegenstände geringeren Wertes.**

**(5) Die in Abs. 4 e) und f) genannten Gegenstände können für berufliche Schulen, Förderschulen sowie in besonders gelagerten Einzelfällen vom Kultusministerium als Lernmittel anerkannt werden.**

## Anzahl der Schüler

Schuljahr	2000/2001	2001/2002	Differenz	2002/2003	Differenz	2003/2004	Differenz	2004/2005	Differenz	2005/2006	Differenz	2006/2007	Differenz	2007/2008	Differenz	2008/2009	Differenz
öffentliche Schulen	849.265	851.369	2.104	852.624	1.255	858.365	5.741	858.432	67	853.847	-4.585	845.759	-8.088	828.161	-17.598	826.942	-1.219
private Schulen	39.545	40.124	579	40.534	410	41.122	588	42.018	896	43.534	1.516	44.922	1.388	45.745	823	46.560	815
<b>Schüler insgesamt</b>	<b>888.810</b>	<b>891.493</b>	<b>2.683</b>	<b>893.158</b>	<b>1.665</b>	<b>899.487</b>	<b>6.329</b>	<b>900.450</b>	<b>963</b>	<b>897.381</b>	<b>-3.069</b>	<b>890.681</b>	<b>-6.700</b>	<b>873.906</b>	<b>-16.775</b>	<b>873.906</b>	<b>0</b>

## Anzahl der Schulen

Schuljahr	2000/2001	2001/2002	Differenz	2002/2003	Differenz	2003/2004	Differenz	2004/2005	Differenz	2005/2006	Differenz	2006/2007	Differenz	2007/2008	Differenz	2008/2009	Differenz
öffentliche Schulen	1.885	1.880	-5	1.882	2	1.883	1	1.883	0	1.879	-4	1.880	1	1.872	-8	1.880	8
Ersatzschulen	134	137	3	135	-2	137	2	138	1	144	6	151	7	161	10	170	9
<b>Schulen insgesamt</b>	<b>2.019</b>	<b>2.017</b>	<b>-2</b>	<b>2.017</b>	<b>0</b>	<b>2.020</b>	<b>3</b>	<b>2.021</b>	<b>1</b>	<b>2.023</b>	<b>2</b>	<b>2.031</b>	<b>8</b>	<b>2.033</b>	<b>2</b>	<b>2.050</b>	<b>17</b>

## Ist-Ausgaben Ersatzschulfinanzierung

HH-Jahr	2000	2001	Differenz	2002	Differenz	2003	Differenz	2004	Differenz	2005	Differenz	2006	Differenz	2007	Differenz	2008	Differenz
	131.603.363	137.143.582	5.540.219	145.754.711	8.611.129	152.876.781	7.122.070	155.951.774	3.074.993	161.447.994	5.496.220	166.687.155	5.239.161	181.932.400	15.245.245	184.380.978	2.448.578

**Schul- und Schülerzahlen - Allgemeinbildende Schulen nach Schultyp bzw. Schultypgruppe (Gymnasien, Förderschulen; Berufliche Schulen nach Schulformgruppe (bzw. abgetrennten "höheren BFS") - öffentliche Schulen**

(Mehrfachzählungen bei Beruflichen Schulen)

	2000/2001		2001/2002		2002/2003		2003/2004		2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008	
Abendgymnasium	9	2.724	9	2.964	9	3.167	9	3.650	9	3.672	9	3.915	9	3.305	9	3.148
Abendrealschule	1	401	1	432	1	402	1	485	1	465	1	468	1	505	1	452
BS berufliches Gymnasium	45	10.024	46	10.162	47	10.758	47	10.888	47	10.554	47	10.602	46	10.521	46	10.812
BS Berufsfachschule	99	10.718	99	9.600	97	10.564	96	12.046	97	13.549	96	14.019	95	14.765	98	14.133
BS Berufsschule	113	134.116	113	134.509	112	130.847	112	129.383	112	128.796	110	125.667	109	124.736	109	123.079
BS Fach-oberschule	83	12.165	83	13.471	82	14.424	85	16.077	86	17.199	84	18.196	84	18.306	87	18.242
BS Fachschule	74	8.370	72	8.582	72	8.988	71	9.490	70	9.448	70	9.006	70	8.934	70	9.144
BS höhere BFS	82	7.218	83	7.294	82	7.699	83	8.724	83	9.193	84	9.608	85	9.941	86	9.466
Förderschulen	178	19.706	177	20.648	177	21.443	177	22.050	178	22.330	180	22.154	182	22.140	183	21.315
GHR-Schule mit Förderstufe	39	24.815	39	24.992	40	25.503	41	25.643	41	24.859	37	22.589	33	19.678	32	18.452
G-H-Schule mit Förderstufe	12	4.798	12	4.758	10	4.029	10	3.995	10	3.737	9	3.300	8	2.723	7	2.150
Grund- und Hauptschule	49	15.760	49	15.689	47	15.010	45	14.581	44	14.024	43	13.536	40	12.260	36	10.825
Grund-, Haupt- und Realschule	26	15.995	26	16.334	26	16.395	26	16.434	26	15.985	27	16.051	30	16.636	31	16.113
Grundschule	977	210.434	977	205.324	982	203.670	983	204.519	984	203.565	995	205.772	1.006	204.320	1.010	197.987
Grundschule mit Förderstufe	51	20.101	50	19.267	50	18.659	49	17.825	49	17.343	39	13.353	33	11.104	27	8.866
Gymnasien	120	112.661	120	112.671	122	115.031	127	122.545	127	125.854	125	129.490	124	132.589	124	135.371
Haupt- und Realschule	37	23.628	36	24.166	37	24.495	38	24.815	40	25.955	40	24.965	41	25.015	39	23.272
Hauptschule	6	1.520	6	1.568	6	1.576	6	1.566	6	1.506	6	1.493	6	1.424	6	1.333
H-R-Schule mit Förderstufe	23	14.618	23	15.207	22	14.698	22	14.281	21	13.086	23	13.293	21	11.445	21	11.003

**Schul- und Schülerzahlen - Allgemeinbildende Schulen nach Schultyp bzw. Schultypgruppe (Gymnasien, Förderschulen;  
Berufliche Schulen nach Schulformgruppe (bzw. abgetrennten "höheren BFS") - öffentliche Schulen**

(Mehrfachzählungen bei Beruflichen Schulen)

	2000/2001		2001/2002		2002/2003		2003/2004		2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008	
Kolleg	4	747	4	739	4	893	4	882	4	918	4	1.002	4	909	4	818
Realschule	21	11.753	21	11.893	21	11.952	21	11.818	21	11.645	21	11.557	21	11.351	21	11.337
Schulformbe-zogene (kooperative) Gesamtschule	128	122.319	128	125.024	133	130.475	128	123.584	127	122.134	129	124.012	128	122.327	125	118.474
Schulformübergreife nde (integrierte) Gesamtschule	81	64.577	80	65.964	74	61.889	75	63.084	74	62.615	72	59.799	74	60.825	77	62.369

**Schul- und Schülerzahlen - öffentliche Schulen**

**Europaschule**

	2000/2001		2001/2002		2002/2003		2003/2004		2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008	
Gesamtergebnis	15	18.698	23	26.016	23	25.852	24	28.476	24	28.891	24	28.609	31	38.513	31	37.622

Schulen mit Eintrag eines Ganztagsangebots in den Schulstammdaten und ihren Schülerzahlen - öffentliche Schulen

	2000/2001		2001/2002		2002/2003		2003/2004		2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008	
Gesamtergebnis	122	72.909	122	75.364	129	78.640	141	89.987	180	118.093	282	194.122	382	246.681	401	254.086
Ganztagsangebot an drei Nachmittagen	28	21.345	28	21.987	29	22.604	30	24.570	39	30.671	51	38.705	22	13.002	4	1.976
Ganztagssschule	55	13.146	54	13.373	56	13.327	58	13.775	59	13.870	36	8.382	10	4.496	0	0
Gebundene Ganztagssschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	28	6.081	64	12.003	72	14.432
Offene Ganztagssschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	7.039	53	38.723	68	48.191
Pädagogische Mittagsbetreuung	50	38.418	51	40.004	55	42.709	66	51.642	98	73.552	193	133.915	267	178.457	286	189.487

**9. Festsetzung der Pauschbeträge und der Termine  
für die Abgabe von Bedarfsmeldungen  
für allgemeinbildende Schulen**

**Erlaß vom 1. Dezember 1989 – VII A 4.1 – 674/200**

1. Für die Ergänzung und Erneuerung der Lehrbuchbestände an den allgemeinbildenden Schulen werden für das Schuljahr 1990/91 nachstehende Pauschalbeträge als Höchstsätze festgelegt:
  2. – 4. Schuljahr je Schüler 25,— DM
  5. – 6. Schuljahr je Schüler 42,— DM
  7. – 10. Schuljahr je Schüler 49,— DM
  11. – 13. Schuljahr je Schüler 75,— DM
2. Für das 1. Schuljahr ist kein Pauschbetrag ausgewiesen, weil die Schüler eine Lesefibel und ein Mathematikbuch erhalten. Andere für die Verwendung im 1. Schuljahr bestimmte Lehrbücher können ggf. im Rahmen des für die Grundschule errechneten Gesamtbetrages bestellt werden.
3. Für den Muttersprachlichen Unterricht für Schüler ausländischer Eltern gemäß Nr. 4.19 des Erlasses vom 3. Januar 1984 werden nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:
  1. – 4. Schuljahr je Schüler 18,— DM
  5. – 10. Schuljahr je Schüler 24,— DM.

**10. Festsetzung der Pauschbeträge und des Termins  
für die Abgabe von Bedarfsmeldungen  
für berufliche Schulen**

**Erlaß vom 5. 1. 1990 – VII A 4.2 – 674/600 –**

Für die Ergänzung und Erneuerung der Lehrbuchbestände an den beruflichen Schulen werden für das Schuljahr 1990/91 nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:

Berufsschule – Teilzeit (einschließlich BGJ kooperativ)	je Schüler	35,— DM
Berufsfachschulen	je Schüler	45,— DM
Berufsaufbauschule	je Schüler	45,— DM
Berufsprüfungsjahr	je Schüler	45,— DM
Berufsvorbereitungsjahr	je Schüler	45,— DM
Fachoberschulen	je Schüler	55,— DM
Berufliche Gymnasien	je Schüler	75,— DM

## 9. Festsetzung der Pauschbeträge und der Termine für die Abgabe von Bedarfsmeldungen

Erlaß vom 20. 12. 1990

- A. 1. Für die Ergänzung und Erneuerung der Lehrbuchbestände an den allgemeinbildenden Schulen werden für das Schuljahr 1991/92 nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:
- |                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| 2.- 4. Schuljahr  | je Schüler 25,— DM  |
| 5.- 6. Schuljahr  | je Schüler 43,— DM  |
| 7.-10. Schuljahr  | je Schüler 50,— DM  |
| 11.-13. Schuljahr | je Schüler 76,— DM. |
2. Für das 1. Schuljahr ist kein Pauschbetrag ausgewiesen, weil die Schüler eine Lesefibel und ein Mathematikbuch erhalten. Andere für die Verwendung im 1. Schuljahr bestimmte Lehrbücher können ggf. im Rahmen des für die Grundschule errechneten Gesamtbetrages bestellt werden.
3. Für den Muttersprachlichen Unterricht für Schüler ausländischer Eltern gemäß Nr.4.19 des Erlasses vom 3. Januar 1984 werden nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:
- |                  |                     |
|------------------|---------------------|
| 1.- 4. Schuljahr | je Schüler 18,— DM  |
| 5.-10. Schuljahr | je Schüler 24,— DM. |
- B. Für die Ergänzung und Erneuerung der Lehrbuchbestände an den beruflichen Schulen werden für das Schuljahr 1991/92 nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| Berufsschule – Teilzeit<br>(einschließlich BGJ kooperativ) | je Schüler 36,— DM  |
| Berufsfachschulen  | je Schüler 45,— DM  |
| Berufsaufbauschule   | je Schüler 45,— DM  |
| Berufsgrundbildungsjahr                                    | je Schüler 45,— DM  |
| Berufsvorbereitungsjahr                                    | je Schüler 45,— DM  |
| Fachoberschulen  | je Schüler 55,— DM  |
| Berufliche Gymnasien                                       | je Schüler 76,— DM. |

## 9. Festsetzung der Pauschbeträge und der Termine für die Abgabe von Bedarfsmeldungen

Erlaß vom 20. 12. 1991

- A. 1. Für die Ergänzung und Erneuerung der Lehrbuchbestände an den allgemeinbildenden Schulen werden für das Schuljahr 1992/93 nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:
- |                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| 2.- 4. Schuljahr  | je Schüler 22,50 DM |
| 5.- 6. Schuljahr  | je Schüler 39,— DM  |
| 7.-10. Schuljahr  | je Schüler 45,50 DM |
| 11.-13. Schuljahr | je Schüler 69,— DM. |
2. Für das 1. Schuljahr ist kein Pauschbetrag ausgewiesen, weil die Schüler eine Lesefibel und ein Mathematikbuch erhalten. Andere für die Verwendung im 1. Schuljahr bestimmte Lehrbücher können ggf. im Rahmen des für die Grundschule errechneten Gesamtbetrages bestellt werden.
3. Für den Muttersprachlichen Unterricht für Schüler ausländischer Eltern gemäß Nr. 4.19 des Erlasses vom 3. Januar 1984 werden nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:
- |                  |                     |
|------------------|---------------------|
| 1.- 4. Schuljahr | je Schüler 16,— DM  |
| 5.-10. Schuljahr | je Schüler 22,— DM. |
4. Termine für die Abgabe der Bedarfsmeldungen:
- Die Schulen legen ihre Bedarfsmeldungen und Finanzberechnungen in dreifacher Ausfertigung dem Staatlichen Schulamt bis zum 20. 3. 1992 vor.
  - Schulen und Kollegs, die nicht der Aufsicht eines Staatlichen Schulamtes unterstehen, berichten mir unmittelbar bis zum 20. 3. 1992.
  - Die Staatlichen Schulämter berichten mir bis zum 21. 4. 1992.
- B. Für die Ergänzung und Erneuerung der Lehrbuchbestände an den beruflichen Schulen werden für das Schuljahr 1992/93 nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| Berufsschule - Teilzeit<br>(einschließlich BGJ kooperativ) | je Schüler 33,— DM  |
| Berufsfachschulen  | je Schüler 41,— DM  |
| Berufsaufbauschule   | je Schüler 41,— DM  |
| Berufsgrundbildungsjahr                                    | je Schüler 41,— DM  |
| Berufsvorbereitungsjahr                                    | je Schüler 41,— DM  |
| Fachoberschulen  | je Schüler 50,— DM  |
| Berufliche Gymnasien                                       | je Schüler 69,— DM. |

## 8. Festsetzung der Pauschbeträge und der Termine für die Abgabe von Bedarfsmeldungen

Erlaß vom 18. 12. 1992 – Az: VII A3.1-674/200

VII A3.2-674/600

1. a) Für die Ergänzung und Erneuerung der Schulbuchbestände an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen werden für das Schuljahr 1993/94 nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:

	je Schülerin/Schüler
2.– 4. Jahrgangsstufe	21,00 DM
5.– 6. Jahrgangsstufe	36,50 DM
7.–10. Jahrgangsstufe	43,00 DM
11.–13. Jahrgangsstufe	65,50 DM
Berufsschule – Teilzeit (einschließlich BGJ kooperativ)	31,50 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	39,00 DM
Berufsvorbereitungsjahr	39,00 DM
Berufsaufbauschule	39,00 DM
Berufsfachschule	39,00 DM
Fachoberschule	48,00 DM
Berufliches Gymnasium	65,50 DM

- b) Für die 1. Jahrgangsstufe ist kein Pauschbetrag ausgewiesen, weil die Schülerinnen und Schüler eine Lesebibel und ein Mathematikbuch erhalten. Andere für die Verwendung in der 1. Jahrgangsstufe bestimmte Schulbücher können ggf. im Rahmen des für die Grundschule errechneten Gesamtbetrages bestellt werden.

- c) Für den Muttersprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Eltern gemäß Nr. 4.19 des Erlasses vom 3. Januar 1984 werden nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:

	je Schülerin/Schüler
1.– 4. Jahrgangsstufe	16,00 DM
5.–10. Jahrgangsstufe	22,00 DM

3. Für die Beschaffung von Lernmaterial werden nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

	je Schülerin/Schüler
1. Jahrgangsstufe und Eingangsstufe 2	12,00 DM
2.- 4. Jahrgangsstufe (u. G1-3)	11,00 DM
5.-13. Jahrgangsstufe	10,00 DM
Sonderschule	20,50 DM
Vorklasse/Eingangsstufe	19,50 DM
10. Jahrgangsstufe der Hauptschule	66,50 DM
Berufsschule – Teilzeit (einschl. BGJ kooperativ)	13,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	165,50 DM
Berufsvorbereitungsjahr	165,50 DM
Berufsaufbauschule	17,00 DM
Einjährige Berufsfachschule	165,50 DM
Zweijährige Berufsfachschule	83,50 DM
Fachoberschule	
– Form A – Jahrgangsstufe 11, fachpraktische Ausbildung:	
100 % Schulanteil	124,50 DM
50 % Schulanteil	62,00 DM
– Form A Jahrgangsstufe 12 und Form B und C	13,00 DM
Berufliches Gymnasium	10,00 DM
Sonderklassen	20,50 DM
(Werkstatt für Behinderte u. a.)	

8. Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Schuljahr 1995/96;

hier: Festsetzung der Pauschbeträge und der Termine für die Abgabe von Bedarfsmeldungen

Erlaß vom 5.1.1995 - VII A 3.1 - 674/200 -  
- VII A 3.2 - 674/600 -

1. a) Für die Ergänzung und Erneuerung der Schulbuchbestände an den allgemeinbildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene werden im Schuljahr 1995/96 nachstehende Pauschbeträge als Höchstsätze festgelegt:

je Schülerin/Schüler

2. - 4. Jahrgangsstufe	20,00 DM
3. / 4. Jahrgangsstufe (Fremdsprachenunterricht)	7,50 DM
5. - 6. Jahrgangsstufe	35,00 DM
7. - 10. Jahrgangsstufe	41,00 DM
11. - 13. Jahrgangsstufe	62,50 DM
Berufsschule - Teilzeit (einschließlich BGJ kooperativ)	30,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	36,00 DM
Berufsvorbereitungsjahr	36,00 DM
Berufsaufbauschule	37,00 DM
Berufsfachschule	36,00 DM
Fachoberschule	46,00 DM
Berufliches Gymnasium	62,50 DM

- b) Für die 1. Jahrgangsstufe ist kein Pauschbetrag ausgewiesen, weil die Schülerinnen und Schüler eine Lesefibel und ein Mathematikbuch erhalten. Andere für die Verwendung in der 1. Jahrgangsstufe bestimmte Schulbücher können ggf. im Rahmen des für die Grundschule errechneten Gesamtbetrages bestellt werden.

- c) Für den Muttersprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Eltern gemäß Nr. 4.19 des Erlasses vom 3. Januar 1984 (ABl. S. 65) werden nachstehende Pauschbeträge für Schulbücher und Lernmaterial als Höchstsätze festgelegt:

je Schülerin/ Schüler

1. - 4. Jahrgangsstufe	14,00 DM
5. - 10. Jahrgangsstufe	20,00 DM

3. Für die Beschaffung von Lernmaterial werden nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

je Schülerin/Schüler

1. Jahrgangsstufe und Eingangsstufe 2	10,00 DM
2. - 4. Jahrgangsstufe (und G 1 - 3)	10,00 DM
5. -13. Jahrgangsstufe	10,00 DM
Sonderschule	19,50 DM
Vorklasse / Eingangsstufe 1	19,00 DM
10. Jahrgangsstufe der Hauptschule	62,00 DM
Berufsschule - Teilzeit (einschl. BGJ-kooperativ)	12,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	156,00 DM
Berufsvorbereitungsjahr	156,00 DM
Berufsaufbauschule	16,00 DM
Einjährige Berufsfachschule	156,00 DM
Zweijährige Berufsfachschule	78,00 DM
Fachoberschule	
- Form A - Jahrgangsstufe 11 fachpraktische Ausbildung:	
100% Schulanteil	116,00 DM
50% Schulanteil	58,00 DM
- Form A Jahrgangsstufe 12 und Form B und C	12,00 DM
Berufliches Gymnasium	10,00 DM
Sonderklassen (Werkstatt für Behinderte u.a.)	19,50 DM

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen  
und Schulen für Erwachsene im Schuljahr  
1996/97;  
hier. Pauschbeträge, Termine und Hinweise für  
das Beschaffungsverfahren**

Erlaß vom 5. Januar 1996  
Az. VII A 3 - 674/200 -  
- 674/600 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden **vorbehaltlich der Entscheidung über den Haushalt 1996** für das Schuljahr 1996/97 nachstehende Pauschbeträge **vorläufig** festgelegt:

Vorklasse / Eingangsstufe (E 1)	20,00 DM
1. Jahrgangsstufe und E 2	70,00 DM
2. - 4. Jahrgangsstufe	29,50 DM
5. - 6. Jahrgangsstufe	44,00 DM
7. - 10. Jahrgangsstufe	49,50 DM
10. Jahrgangsstufe der Hauptschule (zusätzlich)	62,00 DM
11. - 13. Jahrgangsstufe	70,00 DM
Sonderschule	58,00 DM
Fremdsprachenunterricht für die 3. - 4. Jahrgangsstufe	10,00 DM
Muttersprachlicher Unterricht für die 1. - 4. Jahrgangsstufe	14,00 DM
5. - 10. Jahrgangsstufe	20,00 DM
Berufsschule Teilzeit (einschließlich BGJ kooperativ)	40,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	195,00 DM
Berufsvorbereitungsjahr	195,00 DM
Berufsaufbauschule	51,00 DM
Einjährige Berufsfachschule	195,00 DM
Zweijährige Berufsfachschule	114,00 DM
Fachoberschule:	
- Form A - Jahrgangsstufe 11, fachpraktische Ausbildung:	
100 % Schulanteil	162,00 DM
50 % Schulanteil	102,00 DM
- Form A - Jahrgangsstufe 12; und Form B und C	55,00 DM
Berufliches Gymnasium	70,00 DM
Fachschulen für	
a) Hauswirtschaft, Sozialpädagogik Heilpädagogik, Familienpflege, Betriebswirtschaft, verschiedene Gewerbe	50,00 DM
b) Technik	70,00 DM
Werkstätten für Behinderte u.ä.	42,00 DM

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen  
und Schulen für Erwachsene im Schuljahr  
1997/98;**

**hier: Pauschbeträge, Termine und Hinweise für  
das Beschaffungsverfahren**

Erlaß vom 5. Februar 1997

- Az. VI A 3 - 674/200 -

- 674/600 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 1997/98 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Vorklasse / Eingangsstufe (E 1)	18,00 DM
1. Jahrgangsstufe und E 2	61,00 DM
2. - 4. Jahrgangsstufe	26,00 DM
5. - 6. Jahrgangsstufe	39,00 DM
7. - 10. Jahrgangsstufe	44,00 DM
10. Jahrgangsstufe der Hauptschule (zusätzlich)	50,00 DM
11. - 13. Jahrgangsstufe	61,00 DM
Sonderschule	52,00 DM
Fremdsprachenunterricht für die 3. - 4. Jahrgangsstufe	10,00 DM
Muttersprachlicher Unterricht für die 1. - 4. Jahrgangsstufe	13,00 DM
5. - 10. Jahrgangsstufe	18,00 DM

Berufsschule Teilzeit (einschließlich BGJ kooperativ)	33,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	180,00 DM
Berufsvorbereitungsjahr	180,00 DM
Berufsaufbauschule	45,00 DM
Einjährige Berufsfachschule	180,00 DM
Zweijährige Berufsfachschule	100,00 DM
Fachoberschule:	
- Form A - Jahrgangsstufe 11, fachpraktische Ausbildung:	
100 % Schulanteil	150,00 DM
50 % Schulanteil	90,00 DM
- Form A - Jahrgangsstufe 12; und Form B und C	48,00 DM
Berufliches Gymnasium	61,00 DM
Fachschulen für	
a) Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Familiengliederung, Wirtschaft	42,00 DM
b) Technik und Gestaltung	60,00 DM
Werkstätten für Behinderte	38,00 DM

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und  
Schulen für Erwachsene im Schuljahr 1998/99;  
hier. Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das  
Beschaffungsverfahren**

Erlaß vom 23. Januar 1998 - Az. VI A 3 - 674/200 -  
- 674/600 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 1998/99 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Vorklasse / Eingangsstufe (E 1)	18,00 DM
1. Jahrgangsstufe und E 2	61,00 DM
2. - 4. Jahrgangsstufe	26,00 DM
5. - 6. Jahrgangsstufe	39,00 DM
7. - 10. Jahrgangsstufe	44,00 DM
10. Jahrgangsstufe der Hauptschule (zusätzlich)	50,00 DM
11. - 13. Jahrgangsstufe	61,00 DM
Sonderschule	52,00 DM
Fremdsprachenunterricht für die 3. - 4. Jahrgangsstufe	10,00 DM
Herkunftssprachlicher Unterricht für die 1. - 4. Jahrgangsstufe	13,00 DM
5. - 10. Jahrgangsstufe	18,00 DM
Berufsschule Teilzeit (einschließlich BGJ kooperativ)	33,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	180,00 DM
Berufsvorbereitungsjahr	180,00 DM
Berufsaufbauschule	45,00 DM
Einjährige Berufsfachschule	180,00 DM
Zweijährige Berufsfachschule	100,00 DM
Fachoberschule:	
- Form A - Jahrgangsstufe 11, fachpraktische Ausbildung:	
100 % Schulanteil	150,00 DM
50 % Schulanteil	90,00 DM
- Form A - Jahrgangsstufe 12; und Form B und C	48,00 DM
Berufliches Gymnasium	61,00 DM
Fachschulen für	
a) Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Familienpflege, Wirtschaft	42,00 DM

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und  
Schulen für Erwachsene im Schuljahr 1999/2000;  
hier: Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das  
Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 3. Februar 1999 - Az. VI A 1 - 674/200 -  
- 674/600 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 1999/2000 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Vorklasse / Eingangsstufe (E 1)	18,00 DM
1. Jahrgangsstufe und E 2	63,00 DM
2.-4. Jahrgangsstufe	28,00 DM
5.-6. Jahrgangsstufe	42,00 DM
7.-10. Jahrgangsstufe	47,00 DM
10. Jahrgangsstufe der Hauptschule (zusätzlich)	49,00 DM
11.-13. Jahrgangsstufe	63,00 DM
Sonderschule	53,00 DM
Fremdsprachenunterricht für die 3.-4. Jahrgangsstufe	11,00 DM
Herkunftssprachlicher Unterricht für die 1.-4. Jahrgangsstufe	13,00 DM
5.-10. Jahrgangsstufe	18,00 DM
Berufsschule Teilzeit (einschließlich BGJ kooperativ)	35,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	190,00 DM
Berufsvorbereitungsjahr	190,00 DM
Berufsaufbauschule	45,00 DM
Einjährige Berufsfachschule	190,00 DM
Zweijährige Berufsfachschule	100,00 DM
Fachoberschule:	
- Form A - Jahrgangsstufe 11, fachpraktische Ausbildung:	
100 % Schulanteil	153,00 DM
50 % Schulanteil	92,00 DM
- Form A - Jahrgangsstufe 12 und Form B und C	49,00 DM
Berufliches Gymnasium	63,00 DM
Fachschulen für	
a) Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Familienpflege, Wirtschaft	43,00 DM
b) Technik und Gestaltung	61,00 DM
Werkstätten für Behinderte	39,00 DM



Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	35,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	190,00 DM
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ)	190,00 DM
Berufsaufbauschule	45,00 DM
Berufsfachschule einjährig	190,00 DM
Berufsfachschule zweijährig mit Berufsabschluss	190,00 DM
Berufsfachschule zweijährig	100,00 DM
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	100,00 DM
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	153,00 DM
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. und Form B u.C	49,00 DM
Berufliches Gymnasium	63,00 DM
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	43,00 DM
Fachschule für Technik und Gestaltung	61,00 DM
Werkstätten für Behinderte	39,00 DM

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
und Schulen für Erwachsene im Schuljahr  
2001/2002;  
hier: Pauschbeträge, Termine und Hinweise für  
das Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 13. Februar 2001 - Az. V A 2 - 674.100.002 -

**1.1.1 Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 2001/2002 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse , Sonderschule und Eing.-Stufe -E 1)	18,00 DM
1. Jgst. (der Grund- und Sonderschule, Eing.-Stufe -E 2)	63,00 DM
2.-4. Jgst.	29,00 DM
5./6. Jgst.	45,00 DM
7.-10. Jgst.(ohne 10. Jgst. H)	50,00 DM
10. Jgst. Hauptschule	96,00 DM
11.-13. Jgst.	64,00 DM
Sonderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	55,00 DM
Fremdsprachlicher Unterricht in der Grundschule, 3./4. Jgst.	11,50 DM
Herkunftssprachlicher Unterricht 1.-4. Jgst.	13,00 DM
Herkunftssprachlicher Unterricht 5.-10. Jgst.	18,00 DM
Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	37,00 DM
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	200,00 DM
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	200,00 DM
Berufsaufbauschule	45,00 DM
Berufsfachschule einjährig	200,00 DM
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	210,00 DM
Berufsfachschule zweijährig	105,00 DM
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	105,00 DM
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	153,00 DM
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u.C	50,00 DM
Berufliches Gymnasium	64,00 DM
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	45,00 DM
Fachschule für Technik und Gestaltung	64,00 DM
Werkstätten für Behinderte	40,00 DM

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
und Schulen für Erwachsene im Schuljahr  
2002/2003;**

**hier: Pauschbeträge, Termine und Hinweise für  
das Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 24. Januar 2002 - Az. V A 2 - 674.100.002 -  
41 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 2002/2003 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse, Sonderschule und Eing.-Stufe -E 1)	9,40 €
1. Jgst. (der Grund- und Sonderschule, Eing.-Stufe -E 2)	32,90 €
2.-4. Jgst.	15,10 €
5./6. Jgst.	23,50 €
7.-10. Jgst. (ohne 10. Jgst. H)	26,10 €
10. Jgst. Hauptschule	50,10 €
11.-13. Jgst.	33,40 €
Sonderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	28,70 €
Fremdsprachlicher Unterricht in der Grundschule, 3./4. Jgst.	6,00 €
Herkunftssprachlicher Unterricht 1.-4. Jgst.	6,70 €
Herkunftssprachlicher Unterricht 5.-10. Jgst.	9,30 €
Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	19,30 €
Berufsbildungsjahr (schulisch)	104,30 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	104,30 €
Berufsaufbauschule	23,50 €
Berufsfachschule einjährig	104,30 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	109,50 €
Berufsfachschule zweijährig	54,80 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	54,80 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	79,80 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u.C	26,10 €
Berufliches Gymnasium	33,40 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	23,50 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	33,40 €
Werkstätten für Behinderte	20,90 €

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
und Schulen für Erwachsene im Schuljahr  
2003/2004;**

**hier: Pauschbeträge, Termine und Hinweise für  
das Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 09. Januar 2003, Az.: V A 2 – 674.100.002-53 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 2003/2004 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse, Sonderschule und Eing.-Stufe -E 1)	9,40 €
1. Jgst. (der Grund- und Sonderschule, Eing.-Stufe -E 2)	33,20 €
2.-4. Jgst.	15,20 €
5./6. Jgst.	23,70 €
7.-10. Jgst.(ohne 10. Jgst. H)	26,30 €
10. Jgst. Hauptschule	50,10 €
11.-13. Jgst.	33,70 €
Sonderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	28,90 €
Fremdsprachlicher Unterricht in der Grundschule, 3./4. Jgst.	6,10 €
Herkunftssprachlicher Unterricht 1.-4. Jgst.	6,70 €
Herkunftssprachlicher Unterricht 5.-10. Jgst.	9,30 €

Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	19,40 €
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	105,30 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	105,30 €
Berufsfachschule einjährig	105,30 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	110,50 €
Berufsfachschule zweijährig	55,30 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	55,30 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	80,50 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u.C	26,30 €
Berufliches Gymnasium	33,70 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	23,70 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	33,70 €
Werkstätten für Behinderte	21,10 €

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
und Schulen für Erwachsene im Schuljahr  
2004/2005;  
hier: Pauschbeträge, Termine und Hinweise für  
das Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 06. Januar 2004, Az.: V A 2 - 674.100.002 -  
78 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 2004/2005 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse , Sonderschule und Eing.-Stufe – E 1)	8,00 €
1. Jgst. (der Grund- und Sonderschule, Eing.-Stufe – E 2)	29,00 €
2. Jgst.	13,00 €
3.–4. Jgst.	18,30 €
5./6. Jgst.	20,20 €
7.–10. Jgst.(ohne 10. Jgst. H)	22,50 €
10. Jgst. Hauptschule	42,00 €
11.–13. Jgst.	28,50 €
Sonderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	25,00 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1.–4. Jgst.	5,00 €
Unterricht in Herkunftssprachen 5.–10. Jgst.	7,00 €

Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	16,50 €
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	90,00 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	90,00 €
Berufsfachschule einjährig	90,00 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	94,00 €
Berufsfachschule zweijährig	47,00 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	47,00 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	69,00 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u. C	22,50 €
Berufliches Gymnasium	28,50 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	20,20 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	29,00 €
Werkstätten für Behinderte	18,00 €

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
und Schulen für Erwachsene im Schuljahr  
2005/2006**

**➤ Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das  
Beschaffungsverfahren**

Erllass vom 20. Januar 2005

Az.: IV.5-ST - 674.100.002 - 8 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 2005/2006 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse, Sonderschule und Eing.-Stufe -E 1)	8,10 €
1. Jgst. (der Grund- und Sonderschule, Eing.-Stufe -E 2)	29,60 €
2. Jgst.	13,30 €
3.-4. Jgst.	18,70 €
5./6. Jgst.	20,60 €
7.-10. Jgst. (ohne 10. Jgst. H)	23,00 €
10. Jgst. Hauptschule	42,80 €
11.-13. Jgst.	29,10 €
Sonderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	25,50 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1.-4. Jgst.	5,10 €
Unterricht in Herkunftssprachen 5.-10. Jgst.	7,10 €

Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	16,90 €
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	92,00 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	92,00 €
Berufsfachschule einjährig	92,00 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	96,00 €
Berufsfachschule zweijährig	48,00 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	48,00 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	70,00 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u. C	23,00 €
Berufliches Gymnasium	29,10 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	20,60 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	29,60 €
Werkstätten für Behinderte	18,40 €

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
und Schulen für Erwachsene im Schuljahr  
2006/2007**

**> Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das  
Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 7. Februar 2006

Az.: IV.5-SOM - 674.100.002 - 16 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 2006/2007 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse , Sonderschule und Eing.-Stufe -E 1)	8,30 €
1. Jgst. (der Grund- und Sonderschule, Eing.-Stufe -E 2)	30,50 €
2. Jgst.	13,70 €
3.-4. Jgst.	19,40 €
5./6. Jgst.	21,20 €
7.-10. Jgst. (ohne 10. Jgst. H)	23,70 €
10. Jgst. Hauptschule	42,80 €
11.-13. Jgst.	30,00 €
Sonderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	26,30 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1.-4. Jgst.	5,30 €
Unterricht in Herkunftssprachen 5.-10. Jgst.	7,40 €

Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	17,50 €
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	95,00 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	95,00 €
Berufsfachschule einjährig	95,00 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	100,00 €
Berufsfachschule zweijährig	49,50 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	49,50 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	72,00 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u.C	23,70 €
Berufliches Gymnasium	30,00 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	21,20 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	30,50 €
Werkstätten für Behinderte	19,00 €

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen  
Schulen und Schulen für Erwachsene im  
Schuljahr 2007/2008**

**➤ Pauschbeträge, Termine und Hinweise für  
das Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 19. März 2007

Az.: IV.5-SOM - 674.100.002 - 21 -

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 2007/2008 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse, Förderschule und Eing.-Stufe – E 1)	8,05 €
1. Jgst. (der Grund- und Förderschule, Eing.-Stufe – E 2)	29,65 €
2. Jgst.	13,30 €
3.–4. Jgst.	18,80 €
5./6. Jgst.	20,60 €
7.–10. Jgst.(ohne 10. Jgst. H)	23,00 €
10. Jgst. Hauptschule	41,60 €
11.-13. Jgst.	29,15 €
Förderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	25,50 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1.–4. Jgst.	5,30 €
Unterricht in Herkunftssprachen 5.–10. Jgst.	7,40 €

Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	17,00 €
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	92,00 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	92,00 €
Berufsfachschule einjährig	92,00 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	97,00 €
Berufsfachschule zweijährig	48,00 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	48,00 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	70,00 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u.C	23,00 €
Berufliches Gymnasium	29,00 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	20,50 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	29,50 €
Werkstätten für Behinderte	18,00 €

	Pausch- beträge- 2007	Sonderprogramm Betrag pro Jahr/Schüler	Gesamtsumme Zuweisung 2007
Jgst. 0 (Vorklasse, Förderschule und Eing.-Stufe -E 1)	8,05 €	3,05 €	11,10 €
1. Jgst. (der Grund- und Förderschule, Eing.-Stufe -E 2)	29,65 €	3,05 €	32,70 €
2. Jgst.	13,30 €	3,05 €	16,35 €
3.-4. Jgst.	18,80 €	3,05 €	21,85 €
5.-6. Jgst.	20,60 €	6,50 €	27,10 €
7.-10. Jgst. (ohne 10. Jgst. H)	23,00 €	6,50 €	29,50 €
10. Jgst. Hauptschule	41,60 €	6,50 €	48,10 €
11.-13. Jgst.	29,15 €	6,50 €	35,65 €
Förderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	25,50 €	3,05 €	28,55 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1.-4. Jgst.	5,30 €		
Unterricht in Herkunftssprachen 5.-10. Jgst.	7,40 €		
Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	17,00 €	3,05 €	20,05 €
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	92,00 €	3,05 €	95,05 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	92,00 €	3,05 €	95,05 €
Berufsfachschule einjährig	92,00 €	3,05 €	95,05 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	97,00 €	3,05 €	100,05 €
Berufsfachschule zweijährig	48,00 €	3,05 €	51,05 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	48,00 €	3,05 €	51,05 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	70,00 €	3,05 €	73,05 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u.C	23,00 €	3,05 €	26,05 €
Berufliches Gymnasium	29,00 €	6,50 €	35,50 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	20,50 €	3,05 €	23,55 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	29,50 €	3,05 €	32,55 €
Werkstätten für Behinderte	18,00 €	3,05 €	21,05 €

**Durchführung der Lernmittelfreiheit  
an allgemein bildenden und beruflichen  
Schulen und Schulen für Erwachsene im  
Schuljahr 2008/2009**

**➤ Pauschbeträge, Termine und Hinweise für  
das Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 31. März 2008

Az.: IV.5-SOM – 674.100.002 – 30 –

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an den Schulen für Erwachsene werden für das Schuljahr 2008/2009 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse, Förderschule und Eing.-Stufe – E 1)	8,30 €
1. Jgst. (der Grund- und Förderschule, Eing.-Stufe – E 2)	30,50 €
2. Jgst.	13,70 €
3.–4. Jgst.	19,40 €
5./6. Jgst.	21,20 €
7.–10. Jgst. (ohne 10. Jgst. H)	23,70 €
10. Jgst. Hauptschule	42,80 €
11.–13. Jgst.	30,00 €
Förderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	26,30 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1.–4. Jgst.	5,30 €
Unterricht in Herkunftssprachen 5.–10. Jgst.	7,40 €

Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	17,50 €
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	95,00 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	95,00 €
Berufsfachschule einjährig	95,00 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	100,00 €
Berufsfachschule zweijährig	49,50 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	49,50 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	72,00 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u.C	23,70 €
Berufliches Gymnasium	30,00 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	21,20 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	30,50 €
Werkstätten für Behinderte	19,00 €

	Pauschbeträge-2008	Sonderprogramm Betrag pro Jahr/Schüler	Gesamtsumme Zuweisung 2008
Jgst. 0 (Vorklasse, Förderschule und Eing.-Stufe – E 1)	8,30 €	3,05 €	11,35 €
1. Jgst. (der Grund- und Förderschule, Eing.-Stufe – E 2)	30,50 €	3,05 €	33,55 €
2. Jgst.	13,70 €	3,05 €	16,75 €
3.–4. Jgst.	19,40 €	3,05 €	22,45 €
5.–6. Jgst.	21,20 €	6,50 €	27,70 €
7.–10. Jgst. (ohne 10. Jgst. H)	23,70 €	6,50 €	30,20 €
10. Jgst. Hauptschule	42,80 €	6,50 €	49,30 €
11.–13. Jgst.	30,00 €	6,50 €	36,50 €
Förderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	26,30 €	3,05 €	29,35 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1.–4. Jgst.	5,30 €		
Unterricht in Herkunftssprachen 5.–10. Jgst.	7,40 €		
Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	17,50 €	3,05 €	20,55 €
Berufgrundbildungsjahr (schulisch)	95,00 €	3,05 €	98,05 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	95,00 €	3,05 €	98,05 €
Berufsfachschule einjährig	95,00 €	3,05 €	98,05 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	100,00 €	3,05 €	103,05 €
Berufsfachschule zweijährig	49,50 €	3,05 €	52,55 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	49,50 €	3,05 €	52,55 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	72,00 €	3,05 €	75,05 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u. C	23,70 €	3,05 €	26,75 €
Berufliches Gymnasium	30,00 €	6,50 €	36,50 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	21,20 €	3,05 €	24,25 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	30,50 €	3,05 €	33,55 €
Werkstätten für Behinderte	19,00 €	3,05 €	22,05 €

Übersicht über die Ansätze der Lernmittel (incl. der Ansätze für die Abendschulen und Staatliche Fachschulen)

Im Jahr	1990		1991		1992		1993		1994	
	DM	€								
<b>Gesamtmittel</b>	45.500.000	23.263.781	46.500.000	23.775.072	43.200.000	22.087.809	43.200.000	22.087.809	44.200.000	22.599.101
<b>Amtliche Schülerzahlen</b>	778.694	778.694	783.298	783.298	788.521	788.521	797.479	797.479	810.674	810.674
<b>Betrag pro Schüler</b>	58,431	29,875	59,364	30,353	54,786	28,012	54,171	27,697	54,523	27,877

Im Jahr	1995		1996 nach Nachtrag		1997		1998		1999	
	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
<b>Gesamtmittel</b>	42.000.000	21.474.259	42.803.300	21.884.980	42.642.000	21.802.508	47.726.000	24.401.915	48.680.600	24.889.996
<b>Amtliche Schülerzahlen</b>	823.452	823.452	837.888	837.888	853.268	853.268	866.463	866.463	873.572	873.572
<b>Betrag pro Schüler</b>	51,005	26,078	51,085	26,119	49,975	25,552	55,081	28,163	55,726	28,492

Im Jahr	2000		2001		
	DM	€	DM	€	
<b>Gesamtmittel</b>	45.600.000	23.314.910	47.000.000	24.030.718	
<b>Amtliche Schülerzahlen</b>	880.967	880.967	880.564	880.564	
<b>Betrag pro Schüler</b>	51,761	26,465	53,37	27,29	

<b>Im Jahr</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b> Inkl. Sonder- programm (5 Mio.)	<b>2008</b>
	€	€	€	€	€	€	€
<b>Gesamtmittel</b>	24.545.100	25.060.000	21.451.300	22.951.300	23.951.300	28.000.000	27.839.000
<b>Amtliche Schülerzahlen</b>	887.627	887.627	894.127	895.014	891.380	884.660	868.993
<b>Betrag pro Schüler</b>	27,65	28,23	23,99	25,64	26,87	31,65	32,036

## Entwicklung der Schülerzahlen (HESIS)

öffentliche Schulen	2000/2001	2001/2002	Differenz	2002/2003	Differenz	2003/2004	Differenz	2004/2005	Differenz	2005/2006	Differenz	2006/2007	Differenz	2007/2008	Differenz	2008/2009	Differenz
Abendgymnasium	2.205	2.343	138	2.480	137	2.718	238	2.642	-76	2.738	96	2.247	-491	2.072	-175	2.071	-1
Abendhauptschule	137	170	33	153	-17	209	56	223	14	264	41	218	-46	241	23	157	-84
Abendrealschule	1.045	1.170	125	1.214	44	1.491	277	1.612	121	1.780	168	1.707	-73	1.650	-57	1.654	4
Berufliches Gymnasium	9.982	10.149	167	10.700	551	10.846	146	10.520	-326	10.574	54	10.487	-87	10.777	290	11.705	928
Berufsschule	152.171	151.527	-644	149.247	-2.280	150.195	948	151.572	1.377	149.322	-2.250	149.476	154	146.713	-2.763	148.412	1.699
Fachoberschule	12.185	13.471	1.286	14.424	953	16.077	1.653	17.199	1.122	18.196	997	18.306	110	18.242	-64	19.567	1.325
Fachschule	8.370	8.582	212	8.988	406	9.490	502	9.448	-42	9.006	-442	8.934	-72	9.144	210	9.729	585
Förderschule	20.995	22.077	1.082	22.880	803	23.518	638	23.793	275	23.683	-110	23.618	-65	22.717	-901	22.667	-50
Förderstufe	44.573	43.331	-1.242	39.960	-3.371	35.927	-4.033	32.854	-3.073	28.639	-4.215	24.259	-4.380	21.383	-2.876	20.682	-701
Grundschule	258.893	252.211	-6.682	248.673	-3.538	249.012	339	247.446	-1.566	245.558	-1.888	240.993	-4.565	229.696	-11.297	224.380	-5.316
gymnasiale Oberstufe	48.086	47.076	-1.010	46.717	-359	47.754	1.037	49.234	1.480	52.089	2.855	53.991	1.902	56.153	2.162	58.571	2.418
Gymnasium	103.900	106.190	2.290	110.638	4.448	115.534	4.896	120.169	4.635	125.094	4.925	129.627	4.533	132.583	2.956	132.508	-75
Hauptschule	40.278	43.632	3.354	45.404	1.772	45.100	-304	43.688	-1.412	41.309	-2.379	38.269	-3.040	34.048	-4.221	30.818	-3.230
Kolleg	747	739	-8	893	154	882	-11	918	36	1.002	84	909	-93	818	-91	797	-21
Realschule	84.479	86.359	1.880	88.255	1.896	88.818	563	88.211	-607	87.443	-768	86.700	-743	85.337	-1.363	84.609	-728
schulformübergreifende	61.219	62.342	1.123	61.998	-344	60.794	-1.204	58.903	-1.891	57.150	-1.753	56.018	-1.132	56.587	569	58.615	2.028
<b>öffentliche Schulen</b>	<b>849.265</b>	<b>851.369</b>	<b>2.104</b>	<b>852.624</b>	<b>1.255</b>	<b>858.365</b>	<b>5.741</b>	<b>858.432</b>	<b>67</b>	<b>853.847</b>	<b>-4.585</b>	<b>845.759</b>	<b>-8.088</b>	<b>828.161</b>	<b>-17.598</b>	<b>826.942</b>	<b>-1.219</b>

private Schulen	2000/2001	2001/2002	Differenz	2002/2003	Differenz	2003/2004	Differenz	2004/2005	Differenz	2005/2006	Differenz	2006/2007	Differenz	2007/2008	Differenz	2008/2009	Differenz
Abendgymnasium	132	138	6	143	5	183	40	150	-33	186	36	162	-24	132	-30	140	8
Berufliches Gymnasium	215	195	-20	193	-2	175	-18	191	16	180	-11	180	0	165	-15	170	5
Berufsschule	1.977	1.974	-3	2.143	169	2.335	192	2.397	62	2.515	118	2.672	157	2.603	-69	2.767	164
Fachoberschule	122	165	43	189	24	262	73	290	28	271	-19	316	45	359	43	388	29
Fachschule	1.827	1.838	11	1.761	-77	1.733	-28	1.807	74	2.101	294	2.111	10	2.211	100	2.133	-78
Förderschule	2.779	2.996	217	3.110	114	3.145	35	3.194	49	3.433	239	3.583	150	3.687	104	3.760	73
Förderstufe	386	362	-24	422	60	473	51	482	9	510	28	516	6	504	-12	544	40
Grundschule	3.412	3.661	249	3.723	62	3.881	158	4.256	375	4.706	450	5.196	490	5.541	345	5.909	368
gymnasiale Oberstufe	7.298	7.220	-78	7.263	43	7.236	-27	7.386	150	7.694	308	7.871	177	8.012	141	8.102	90
Gymnasium	16.784	17.133	349	17.180	47	16.913	-267	16.964	51	16.919	-45	17.108	189	17.106	-2	17.038	-68
Hauptschule	74	87	13	87	0	66	-21	71	5	65	-6	70	5	61	-9	60	-1
Kolleg	177	171	-6	29	-142	21	-8	37	16	31	-6	30	-1		-30		0
Realschule	3.738	3.723	-15	3.773	50	3.827	54	3.907	80	4.034	127	4.205	171	4.390	185	4.532	142
schulformübergreifende	624	461	-163	518	57	872	354	886	14	889	3	902	13	974	72	1.017	43
<b>private Schulen</b>	<b>39.545</b>	<b>40.124</b>	<b>579</b>	<b>40.534</b>	<b>410</b>	<b>41.122</b>	<b>588</b>	<b>42.018</b>	<b>896</b>	<b>43.534</b>	<b>1.516</b>	<b>44.922</b>	<b>1.388</b>	<b>45.745</b>	<b>823</b>	<b>46.560</b>	<b>815</b>
<b>Schüler insgesamt</b>	<b>888.810</b>	<b>891.493</b>	<b>2.683</b>	<b>893.158</b>	<b>1.665</b>	<b>899.487</b>	<b>6.329</b>	<b>900.450</b>	<b>963</b>	<b>897.381</b>	<b>-3.069</b>	<b>890.681</b>	<b>-6.700</b>	<b>873.906</b>	<b>-16.775</b>	<b>873.502</b>	<b>-404</b>

**Ausgaben für Bildung in Hessen**

Wie hoch waren die staatlichen Ausgaben ab dem Schuljahr 1998/1999 bis heute (jährlich und insgesamt) für die Ersatzschulen?

Jahr	Stellen	ATG 71 - personelle und finanzielle Förderung der Ersatzschulen		Summe
		Personalausgaben für Lehrkräfte an Förderschulen	Zuschüsse an die Ersatzschulen	
1998	227	8.632.556	109.407.920	<b>118.040.476</b>
1999	227	8.502.229	115.347.449	<b>123.849.678</b>
2000	227	8.395.015	123.208.348	<b>131.603.363</b>
2001	227	8.532.035	128.611.547	<b>137.143.582</b>
2002	250	8.629.704	137.125.007	<b>145.754.711</b>
2003	250	9.220.931	143.655.850	<b>152.876.781</b>
2004	250,0	9.768.766	146.183.008	<b>155.951.774</b>
2005	250,0	9.383.460	151.883.078	<b>161.266.538</b>
2006	250,0	9.559.356	157.023.444	<b>166.582.800</b>
2007	250,0	10.278.330	171.722.436	<b>182.000.767</b>
2008	250,0	10.229.087	184.497.440	<b>194.726.527</b>
<b>Insgesamt</b>		90.902.382	1.212.445.651	<b>1.293.069.703</b>